

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/2	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	3
62/3	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade.....	3
62/4	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	5
62/5	Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel.....	6
62/6	Die Situation in Afghanistan.....	6
62/7	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien.....	14
62/8	Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.....	16
62/9	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl.....	16
62/10	Welttag der sozialen Gerechtigkeit.....	19
62/11	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten....	20
62/12	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	23
62/79	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft.....	25
62/80	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	26
62/81	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser.....	27
62/82	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	28
62/83	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	29
62/84	Jerusalem.....	33
62/85	Der syrische Golan.....	34
62/88	Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sonder- tagung über Kinder.....	35
62/89	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010.....	36
62/90	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens.....	38
62/91	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami- Katastrophe im Indischen Ozean.....	40
62/92	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung.....	42
62/93	Hilfe für das palästinensische Volk.....	45
62/94	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen.....	47
62/95	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	50
62/96	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt.....	54
62/97	Aufrücken Samoas.....	55
62/122	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens.....	55

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/177	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	56
62/178	Organisation der umfassenden Überprüfung im Jahr 2008 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	71
62/179	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung.....	73
62/180	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..	76
62/212	Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses	79
62/213	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	80
62/214	Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal.....	81
62/215	Ozeane und Seerecht.....	83

RESOLUTION 62/2

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 29. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.5 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/2. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2006¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation², in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2007 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(51)/RES/11A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und bei der Abfallbehandlung, GC(51)/RES/11B über Transportsicherheit, GC(51)/RES/12 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(51)/RES/13

über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(51)/RES/14 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(51)/RES/14A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(51)/RES/14B über Kernenergieanwendungen, GC(51)/RES/15 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(51)/RES/16 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(51)/RES/17 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und GC(51)/RES/18 über Personal, bestehend aus GC(51)/RES/18A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(51)/RES/18B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen GC(51)/DEC/13 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und GC(51)/DEC/14 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 17. bis 21. September 2007 abgehaltenen einundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden³;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 62/3

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 30. Oktober 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 184 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.1, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Grie-

¹ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2006* (GC(51)/5); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/62/258) übermittelt.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 36. Sitzung (A/62/PV.36) und Korrigendum.

³ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

chenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

62/3. **Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005 und 61/11 vom 8. November 2006,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12 und 61/11 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/11⁴;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt,* den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴ A/62/92 und Add.1.

RESOLUTION 62/4

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 31. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.2 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/4. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/8 vom 3. November 2005, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss, den Punkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der Ekecheirie oder „Olympischen Waffenruhe“ wieder aufnahm und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufrief, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und so-

mit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

unter Berücksichtigung des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵ aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

feststellend, dass die Spiele der XXIX. Olympiade vom 8. bis 24. August 2008 und die Paralympischen Spiele vom 6. bis 17. September 2008 in Beijing stattfinden werden,

in Anerkennung der zunehmend wichtigen Rolle des Sports bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in diesem Zusammenhang von den Staats- und Regierungschefs auf dem vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Weltgipfel der Generalversammlung eingegangen wurden,

sowie in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die drei Hauptkonzepte, die den Spielen der XXIX. Olympiade in Beijing zugrunde liegen, nämlich „Grüne Spiele“, „High-Tech-Spiele“ und „Spiele des Volkes“, und die damit verbundene Vision, eine harmonische Entwicklung der Gesellschaft herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Armutslinderung, der menschlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Bildung, der Gesundheitsförderung und der Verhütung von HIV/Aids, der Gleichstellung der Geschlechter und des Umweltschutzes,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, während der in Beijing stattfindenden Spiele der XXIX. Olympiade, deren Vision auf dem Motto „Eine Welt, ein Traum“ beruht, und während der darauf folgenden Paralympischen Spiele die Olympische Waffenruhe im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen einzeln und gemeinsam einzuhalten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, die internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Gei-

⁵ Siehe Resolution 55/2.

ste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens und der Harmonie zu fördern und zu festigen;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

4. *begrüßt* die verstärkte Durchführung von Projekten zu Gunsten des Friedens, der Entwicklung und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und für ihre Unterstützung der Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports einzutreten und mit dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXI. Olympischen Winterspiele 2010 in Vancouver (Kanada) zu behandeln.

RESOLUTION 62/5

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 31. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.4, eingebracht von der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea.

62/5. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/11 vom 31. Oktober 2000, in der sie das interkoreanische Gipfeltreffen und die gemeinsame Erklärung der beiden Führer der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea vom 15. Juni 2000 begrüßte und unterstützte,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in der Überzeugung, dass der interkoreanische Dialog und die interkoreanische Zusammenarbeit für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel von entscheidender Bedeutung sind und auch zu Frieden und Stabilität in der Region und darüber hinaus beitragen, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

in der Erkenntnis, dass das vom 2. bis 4. Oktober 2007 in Pjöngjang abgehaltene Gipfeltreffen zwischen den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea sowie ihre Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands einen wichtigen Meilenstein bei der Verbesserung der interkoreanischen Beziehungen sowie bei der Förderung des Friedens und des allgemeinen Wohlstands auf der koreanischen Halbinsel und in der gesamten Region darstellen,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Generalsekretärs und des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Oktober 2007, in denen sie das interkoreanische Gipfeltreffen begrüßten, sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2007, in der er die Verabschiedung der Erklärung der beiden koreanischen Führer begrüßte,

1. *begrüßt und unterstützt* das vom 2. bis 4. Oktober 2007 abgehaltene interkoreanische Gipfeltreffen und die von den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea am 4. Oktober 2007 verabschiedete Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands;

2. *ermutigt* die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die Erklärung vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen und auf diese Weise den Frieden auf der koreanischen Halbinsel zu konsolidieren und eine solide Grundlage für eine friedliche Wiedervereinigung zu schaffen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Prozess des interkoreanischen Dialogs, der Aussöhnung und der Wiedervereinigung nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, damit er zum Frieden und zur Sicherheit nicht nur auf der koreanischen Halbinsel, sondern auch in Nordostasien und auf der ganzen Welt beitragen kann.

RESOLUTION 62/6

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 5. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.7 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mauritius, Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/6. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/18 vom 28. November 2006 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1746 (2007) vom 23. März 2007 und 1776 (2007) vom 19. September 2007 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 17. Juli 2007⁶,

mit dem Ausdruck ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes und seiner Anlagen⁷, die den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bilden und auf dem Wunsch beider Seiten gründen, dass Afghanistan schrittweise die Verantwortung für seine eigene Entwicklung und Sicherheit übernimmt, und betonend, dass anhaltende internationale Anstrengungen unternommen werden müssen, um Afghanistan bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Drogenhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen sowie die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und

Würde, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in diesem Zusammenhang *unter Verurteilung* der Angriffe auf afghanische wie auch ausländische Staatsangehörige, die sich für die Unterstützung der Festigung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan einsetzen, insbesondere Bedienstete der Vereinten Nationen und diplomatisches Personal, Personal nationaler und internationaler humanitärer Organisationen und Entwicklungsorganisationen, die Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, und besorgt feststellend, dass die mangelnde Sicherheit manche Organisationen dazu veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren,

die erzielten Fortschritte *anerkennend*, aber gleichzeitig nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückständen, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit sowie für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen,

feststellend, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die Zunahme der von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen verübten Terroranschläge, insbesondere im Süden und Osten Afghanistans, die mangelnde Sicherheit, die auf kriminelle Tätigkeiten, den Terrorismus und die unerlaubte Erzeugung von Drogen und den unerlaubten Drogenverkehr zurückzuführen ist, sowie die immer engere Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

sowie feststellend, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, in Anerkennung der diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und der fortgesetzten Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition, in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt und betonend, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen,

erfreut darüber, dass die Ausdehnung der Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe auf ganz Afghanistan abgeschlossen ist, und feststellend, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen,

mit Lob für die Anstrengungen, die die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei, die Sicher-

⁶ S/PRST/2007/27; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006-31. Juli 2007*.

⁷ S/2006/90, Anlage.

heitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und die Steigerung ihrer Professionalität benötigen, so auch durch verstärkte Schulung und die Bereitstellung von modernem Gerät, und in dieser Hinsicht den Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan begrüßend,

betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

in dieser Hinsicht *erfreut* über die jüngsten Initiativen zur Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Einrichtung der Kontaktgruppe für Afghanistan bei der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

sowie erfreut darüber, dass Afghanistan auf dem Gipfeltreffen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit am 3. und 4. April 2007 in Neu-Delhi in den Verband eingetreten ist und sich so eine Gelegenheit zur weiteren Förderung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung bietet,

in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung des Geistes und der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁸, der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen⁹ und des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006 und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusagend, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin zu unterstützen, während sie ihr Land wieder aufbauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie stärken und wieder ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

unter Begrüßung der jüngsten Maßnahmen zur Stärkung des Engagements Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft für die Reform des Justizsektors, die auf der am 2. und 3. Juli 2007 in Rom abgehaltenen Konferenz über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan festgelegt wurden,

unter Hinweis darauf, dass die Verfassung die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen garantiert, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle zivilen Opfer und mit der erneuten Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz des Lebens von Zivilpersonen zu gewährleisten, und das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und mit Anerkennung für die Fortschritte bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, dabei allerdings feststellend, dass die Ermächtigung der Frauen auch auf der Ebene der Provinzen gefördert werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über gewaltsame oder diskriminierende Praktiken einschließlich „Ehremorden“ in bestimmten Landesteilen, die insbesondere gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind, und betonend, dass die internationalen Normen der Toleranz und der Religionsfreiheit eingehalten und entsprechende Fälle gerichtlich untersucht und strafrechtlich verfolgt werden müssen,

unter Verurteilung der jüngsten Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten und anderen Zivilpersonen durch terroristische und extremistische Gruppen,

dazu ermutigend, dass die vorläufige Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan¹⁰ bis Anfang 2008 abgeschlossen wird und dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt,

erfreut über die Ergebnisse der Konferenzen über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die am 4. und 5. Dezember 2005 in Kabul und am 18. und 19. November 2006 in Neu-Delhi abgehalten wurden, sowie der am 4. und 5. Juni 2007 in Kabul veranstalteten Konferenz über die Schaffung eines förderlichen Umfelds und der vom 17. bis 20. Oktober 2007 in Herat (Afghanistan) abgehaltenen siebzehnten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenar-

⁸ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>. Erklärung (ohne Anlagen) in Deutsch verfügbar unter <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Afghanistan/berlin-erklaerung.html>.

¹⁰ S/2006/105, Anlage.

beit, und das Angebot Pakistans begrüßend, Anfang 2008 die nächste Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit auszurichten,

sowie erfreut darüber, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen übernimmt, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch auf der Ebene der Provinzen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von der internationalen Gemeinschaft geleistete humanitäre Hilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Afghanistans, im Bewusstsein der Notwendigkeit, sich weiter um Abhilfe für den langsamen Fortgang der Veränderungen in den Lebensbedingungen des afghanischen Volkes zu bemühen, und feststellend, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss,

es begrüßend, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und dauerhaft zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen,

in der Erkenntnis, dass Afghanistan auf Grund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams und des Exekutiv-Lenkungsausschusses,

zutiefst besorgt über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit und über die immer engere Verbindung zwischen dem Drogenhandel und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen, was die Stabilität und Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und mit Lob für die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, das Land unter anderem durch entschlossene Strafverfolgungsmaßnahmen von dieser Gewinnung und diesem Verkehr, die so schädlich sind, zu befreien,

unter Hinweis auf die aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie¹¹ und in der Erkenntnis, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung dauerhafter alternativer Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor, ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen Umsetzung der Strategie ist und weitgehend

von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die zentrale und unparteiische Rolle, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen, die zentrale Rolle hervorhebend, die die Hilfsmission im Hinblick auf die Förderung eines kohärenteren Engagements der internationalen Gemeinschaft wahrnimmt, mit dem Ziel, unter afghanischer Führung einen nahtlosen Übergang von der humanitären Hilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau sicherzustellen, sowie betonend, dass die internationale Gemeinschaft und die Regierung Afghanistans weiter dauerhaft zusammenarbeiten, ihre Anstrengungen koordinieren und sich gegenseitig unterstützen müssen,

die Arbeit des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats *begrüßend*, der gemäß dem Afghanistan-Pakt als Instrument zur weiteren Verbesserung der Koordinierung zwischen der Regierung Afghanistans und ihren internationalen Partnern und zur Überwachung der Erfüllung aller Leistungskriterien eingerichtet wurde,

im Bewusstsein der Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme unter der Eigenverantwortung der Regierung Afghanistans und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹² und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* den Anstieg der Gewalt, einschließlich der immer häufigeren Selbstmordattentate, in ganz Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, der auf die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, anderer extremistischer und am Handel mit Suchtstoffen beteiligter Gruppen zurückzuführen ist und zu einer erhöhten Zahl von Opfern unter der afghanischen Zivilbevölkerung, den afghanischen Nationalen Sicherheitskräften, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie unter dem Personal afghanischer und internationaler Hilfsorganisationen und allen sonstigen humanitären Helfern geführt hat;

3. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten

¹¹ S/2006/106, Anlage.

¹² A/62/345-S/2007/555.

auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die Wiederaufbauteams in den Provinzen in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter auszubauen;

4. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1746 (2007) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist, begrüßt die Ausweitung ihrer Präsenz auf weitere Provinzen, wodurch die Vereinten Nationen ihre wesentliche Koordinierungsrolle wahrnehmen können, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

5. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch über die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und die Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen sowie von krimineller Gewalt ausgeht, insbesondere Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

6. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den sicheren und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;

7. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der Entwicklungsorganisationen beziehungsweise der humanitären Organisationen zu schützen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess

beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

9. *begrüßt* das Ergebnis der am 21. Juni 2007 in Tokio abgehaltenen Konferenz über die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen zur Stabilisierung Afghanistans: Abstimmung mit der Polizeireform¹³;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken;

11. *begrüßt ferner* den Aufbau der neuen professionellen Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, fordert eine Beschleunigung der Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung beider Institutionen und der entsprechenden Ministerien und begrüßt in diesem Zusammenhang die 2007 erfolgte Entsendung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

12. *begrüßt* den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten bei den Afghanischen Militärs, betont, wie wichtig die Wiedereingliederung der Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, lobt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezüglichen Anstrengungen und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Bemühungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und mit anderen internationalen Partnern;

13. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kindersoldaten eingezogen und eingesetzt werden, erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte durchzuführen und den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung Afghanistans und begrüßt außerdem den Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴ und seinen beiden Zusatzprotokollen¹⁵ sowie die Verpflichtungen, die die Regierung auf der am 5. und 6. Februar 2007 in Paris abgehaltenen Konferenz „Die Kinder vom Krieg befreien“ eingegangen ist;

¹³ Siehe A/61/993-S/2007/417.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁵ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1222; öBGBL. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

14. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte und unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁶ im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

15. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, die es im Anschluss an sichere und faire Wahlen und die Schaffung der in dem Afghanistan-Pakt⁷ benannten demokratischen Institutionen geben wird, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren;

16. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, begrüßt außerdem die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Verbesserung im Hinblick auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der am 2. und 3. Juli 2007 in Rom abgehaltenen Konferenz über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan;

17. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, die nationale Strategie für den Justizsektor und das nationale Justizprogramm fertigzustellen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung für die Reform des Justizsektors zu gewähren, namentlich durch die Einhaltung der auf der Konferenz von Rom abgegebenen Zusagen;

18. *betont abermals*, dass auf dem Gebiet einer umfassenden Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte erzielt werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Ressourcen bereitzustellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und seelische Gesundheit der Insassen vermindert werden;

19. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

20. *betont weiterhin*, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

21. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss, und nimmt gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Versuchen, das Recht der freien Meinungsäußerung einzuschränken und Journalisten einzuschüchtern;

22. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den nachteiligen Auswirkungen der Sicherheitslage, insbesondere der terroristischen und gewaltsamen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und extremistischer Gruppen, auf den Genuss der Menschenrechte und fordert alle Parteien auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in ganz Afghanistan uneingeschränkt zu achten und mit Unterstützung durch die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission und die Hilfsmission die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, einschließlich derjenigen, die Frauen den uneingeschränkten Genuss ihrer Menschenrechte garantieren, vollinhaltlich umzusetzen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

23. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, fordert die Regierung Afghanistans auf, den Aktionsplan für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung vollinhaltlich umzusetzen, unbeschadet der Durchführung der durch die Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats und andere einschlägige Resolutionen eingeleiteten Maßnahmen, und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Urheber von Menschenrechtsverletzungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht verantworten müssen;

24. *verweist* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷ sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

¹⁶ Ebd., Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

¹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

25. *begrüßt* die Fertigstellung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

26. *anerkennt* die beträchtlichen Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter, die in den letzten Jahren in Afghanistan erzielt wurden, und verurteilt mit Nachdruck Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, einschließlich Frauenrechtlerinnen, in Afghanistan, gleichviel wo sie sich ereignen;

27. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

28. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

29. *begrüßt* die förmliche Einrichtung der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und die Fertigstellung des überarbeiteten Rahmens für die Reform der öffentlichen Verwaltung und legt der Regierung Afghanistans nahe, die Ernennung von Amtsträgern sicherzustellen, wie der Afghanistan-Pakt dies vorsieht;

30. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

31. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechen-

schaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung, die Bekämpfung der Suchstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft mit der Frage der Eigentumsansprüche an Grund und Boden zu befassen, im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten, einschließlich der offiziellen Registrierung aller Grundstücke und der besseren Sicherung von Eigentumsrechten, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

33. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Ausarbeitung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan¹⁰, unterstreicht die Notwendigkeit, die Strategie bis Anfang 2008 fertigzustellen, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, diesen Prozess aktiv zu unterstützen;

34. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und den Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

36. *bittet* alle Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die örtliche Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität und zur Drogenbekämpfung beizutragen, und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden;

¹⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

38. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

39. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte und verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt;

40. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck terroristische Angriffe auf Bildungseinrichtungen und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, so auch in abgelegenen Gebieten;

41. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

42. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

43. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und der Regierung Pakistans beziehungsweise der Islamischen Republik Iran;

44. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

45. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Opiumanbau zum zweiten Mal in Folge zugenommen hat, stellt fest, dass der Opiumanbau, die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenverkehr sowie die immer engere Verbindung zwischen dem Drogenhandel und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung in Afghanistan darstellen, fordert die Regierung Afghanistans nach-

drücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in allen nationalen Programmen zu integrieren und sicherzustellen, dass sie einen grundlegenden Bestandteil des umfassenden Ansatzes bildet, würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zu verstärken;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans bislang zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹¹ unternommen hat, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen einleiten wie die Initiative zu Gunsten erfolgreicher Provinzen (Good Performers Initiative), die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll;

47. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Verkehr mit diesen Drogen und ihren Konsum zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrollinstitutionen und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern;

48. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Finanzmittel für die Drogenbekämpfung vermehrt über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds für Drogenbekämpfung bereitzustellen;

49. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und den Zugang in ländlichen Gebieten zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

50. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen;

51. *verweist* auf die Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen

der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde¹⁹, und fordert die Staaten daher auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Erzeugung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit erwächst, zu verstärken;

52. *begrüßt* die jüngsten Initiativen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern;

53. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, und schließt sich den im Afghanistan-Pakt genannten wesentlichen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft an;

54. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete politische Orientierungen auf hoher Ebene vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

55. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002²⁰ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

56. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

57. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der Gemeinsamen afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga vom 9. bis 12. August 2007 in Kabul und die dabei bekundete gemeinsame Entschlossenheit, der Region dauerhaften Frieden zu bringen, namentlich durch das Vorgehen gegen die terroristische Bedrohung;

58. *begrüßt ferner* die Erklärung von Ankara, die im Anschluss an das am 29. und 30. April 2007 in Ankara abge-

haltene dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei abgegeben wurde²¹, und bekundet ihre Unterstützung für die Fortsetzung dieses Prozesses;

59. *begrüßt* die von den Außenministern der Gruppe der Acht und den Außenministern Afghanistans und Pakistans auf ihrem Treffen am 30. Mai 2007 in Potsdam (Deutschland) angenommene gemeinsame Erklärung über die Förderung der Zusammenarbeit und Hilfe durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, einschließlich im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen und der wirtschaftlichen Entwicklung;

60. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sicherheitsbeistandstruppe für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten, begrüßt die Mitwirkung der Sicherheitsbeistandstruppe und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

61. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

62. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

63. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/7

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irak, Irland, Island, Japan, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Marokko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹⁹ Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

²⁰ S/2002/1416, Anlage.

²¹ A/61/898-S/2007/266, Anlage.

62/7. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006 und 61/226 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²², insbesondere die Ziffern 6 und 24, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest, 2000 in Cotonou, 2003 in Ulaanbaatar und 2006 in Doha verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität, das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

eingedenk der zentralen Rolle der Parlamente und der aktiven Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien sowie ihres Zusammenwirkens mit den Regierungen auf allen Ebenen bei der Förderung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichstellung, der Teilhabe, der Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und in dieser Hinsicht die erweiterte dreiseitige Beteiligung an der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien begrüßend, die von der Regierung Katars vom 29. Oktober bis 1. November 2006 in Doha ausgerichtet wurde und bei der der Kapazitätsaufbau, die Demokratie und der soziale Fortschritt im Mittelpunkt standen,

Kenntnis nehmend von der Rolle des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe bei der Unterstützung der Bewegung der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

in Anerkennung der von dem Vorsitzenden und dem Beirat der sechsten Internationalen Konferenz geleisteten Arbeit, insbesondere der Anstrengungen des Vorsitzenden, die systematische Umsetzung der Konferenzempfehlungen im Einklang mit der auf der sechsten Internationalen Konferenz verabschiedeten Erklärung von Doha sicherzustellen²⁴,

feststellend, dass sich 2008 die Abhaltung der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, die vom 3. bis 6. Juni 1988 in Manila stattfand, zum zwanzigsten Mal jährt,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Demokratisierung, die Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin zu befürworten und zu fördern, und von der Wichtigkeit eines maßnahmenorientierten Folgeprozesses der sechsten Internationalen Konferenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und den darin enthaltenen Anregungen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der ersten und zweiten Tagung des Beirats der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, insbesondere von der Abfassung eines Arbeitsprogramms für die Konferenz für 2007-2009, und begrüßt den Vorschlag, einen internationalen Tag der Demokratie zu bestimmen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Festigung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und bewährte Verfahren zu berücksichtigen;

4. *legt* den regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung der Demokratie untereinander und gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen auszutauschen und sich aktiv an künftigen Tagungen und Tätigkeiten der Interna-

²² Siehe Resolution 55/2.

²³ Siehe Resolution 60/1.

²⁴ A/61/581, Anlage.

²⁵ A/62/296.

tionalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zu beteiligen;

5. *erkennt an*, dass die Begehung des zwanzigsten Jahrestags der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2008 eine besondere Gelegenheit bietet, die Aufmerksamkeit auf die Förderung und Festigung der Demokratie auf allen Ebenen zu lenken und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *beschließt*, dass ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung alljährlich am 15. September der Internationale Tag der Demokratie begangen wird, auf den alle Menschen aufmerksam gemacht werden sollen, damit sie ihn begehen;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beizutragen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin sicherzustellen, dass Parlamentariern und zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechende Gelegenheit geboten wird, an der Begehung des Internationalen Tages der Demokratie mitzuwirken und dazu beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie zu organisieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie deren Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/8

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 19. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.11/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/8. Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶,

sowie unter Hinweis auf die Auffassungen, die die Mitgliedstaaten während der Generaldebatte der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum vorgeschlagenen Themenkomplex „Reaktion auf den Klimawandel“, der am 24. September 2007 auf Initiative des Generalsekretärs durchgeführten Veranstaltung auf hoher Ebene zum Klimawandel und der im Rahmen ihrer einundsechzigsten Tagung abgehaltenen informellen thematischen Debatte zum Thema „Der Klimawandel als globale Herausforderung“ äußerten,

ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, bis zum 25. Januar 2008 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der einen Überblick über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel enthält.

RESOLUTION 62/9

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 20. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Honduras, Indien, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Moldau, Monaco, Montenegro, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine.

62/9. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003 und 60/14 vom 14. November 2005 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

²⁶ Siehe Resolution 60/1.

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums²⁷ über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere von der Botschaft des Rückhalts und dem praktischen Rat des Forums für die Bevölkerung, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

mit Anerkennung den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begrüßend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren²⁸,

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Berei-

chen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

feststellend, dass die Übertragung der Verantwortung für die Koordinierung der im Zusammenhang mit Tschernobyl getroffenen Maßnahmen vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten auf das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Jahr 2006 abgeschlossen wurde,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen, unter anderem gemeinwesengestützte Entwicklungsprojekte, die Förderung von Investitionen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Kleinunternehmen, Lobbyarbeit und auf Antrag die Gewährung einschlägiger Politikberatung sowie die möglichst weite Verbreitung der Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums durch das Internationale Forschungs- und Informationsnetz zu Tschernobyl,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 60/14²⁹ sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl weiter einen entwicklungsbezogenen Ansatz zu verfolgen, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

3. *erkennt* die Schwierigkeiten an, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die

²⁷ Das Tschernobyl-Forum setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zusammen: Internationale Atomenergie-Organisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltgesundheitsorganisation, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und Weltbank; dazu kommen Vertreter der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine.

²⁸ Siehe den Bericht der Vereinten Nationen „The Human Consequences of the Chernobyl Nuclear Accident: A Strategy for Recovery“ (Menschliche Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl: Eine Strategie zur Nachsorge).

²⁹ A/62/467.

Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in seiner Eigenschaft als Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine und der internationalen Gebergemeinschaft, den Bau des Einschlusses und die damit zusammenhängenden Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl unter Einhaltung internationaler Standards abzuschließen, um die Anlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand zu überführen, anerkennt und begrüßt die jüngsten Vertragsunterzeichnungen im Rahmen des Plans zum Bau eines sicheren Einschlusses als wichtige Meilensteine und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein starkes, langfristiges Engagement auf hoher Ebene bestehen bleibt, um den erfolgreichen Abschluss dieser unerlässlichen Arbeiten zu gewährleisten;

7. *begrüßt außerdem*, dass die Spitzentennisspielerin Maria Scharapowa vor kurzem zur Botschafterin des Guten Willens für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ernannt wurde und sich für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Tschernobyl einsetzen wird, und lobt das persönliche Engagement, mit dem sie eine Reihe von Sanierungsprojekten zu Gunsten lokaler Gemeinwesen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unterstützt;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verwirklichung des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und des Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollen;

9. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kostenwirksamen landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Strahlenbelastung der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

10. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei

der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass die von dem Tschernobyl-Forum vorgenommene Bewertung der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl in den Prozess des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl einfließen, indem die Erkenntnisse des Forums verbreitet werden, so auch indem der von dem Unfall betroffenen Bevölkerung zutreffende Informationen über die Auswirkungen der Strahlung in verständlicher, nichttechnischer Sprache in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

12. *erklärt* das dritte Jahrzehnt nach der Katastrophe von Tschernobyl (2006-2016) zur Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen, deren Hauptziel darin bestehen soll, den betroffenen Gemeinwesen so weit wie innerhalb dieses Zeitrahmens möglich zur Rückkehr zu einem normalen Leben zu verhelfen;

13. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Durchführung der Dekade die Ausarbeitung eines Aktionsplans der Vereinten Nationen für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Tschernobyl bis 2016 zu koordinieren, der die nationalen Strategien der betroffenen Länder unterstützen soll, mit dem Ziel, die begrenzten Ressourcen optimal einzusetzen, Doppelarbeit zu vermeiden und sich die anerkannten Mandate und Kompetenzen der verschiedenen Organisationen zunutze zu machen, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl bis zum 26. April 2008, dem zweiundzwanzigsten Jahrestag der Katastrophe von Tschernobyl, einen Planentwurf zur Überprüfung vorzulegen;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Anstrengungen zur Durchführung der Dekade innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den sonstigen in Betracht kommenden Akteuren zu koordinieren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisa-

tionen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

16. *ersucht* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in Zusammenarbeit mit den Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine seine Tätigkeit im Hinblick auf die Organisation einer weiteren Studie über die gesundheitlichen, ökologischen und sozioökonomischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl fortzusetzen, im Einklang mit den Empfehlungen des Tschernobyl-Forums, und die Bereitstellung von Informationen an die örtliche Bevölkerung zu verbessern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution enthält.

RESOLUTION 62/10

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/10. Welttag der sozialen Gerechtigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm³⁰ sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die sozia-

le Entwicklung³¹ den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Verpflichtung, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern,

in Bekräftigung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen³²,

1. *erkennt an*, dass soziale Entwicklung und soziale Gerechtigkeit für die Herbeiführung und Wahrung von Frieden und Sicherheit innerhalb der Nationen und zwischen ihnen unerlässlich sind und dass andererseits ohne Frieden und Sicherheit und ohne Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten soziale Entwicklung und soziale Gerechtigkeit nicht zustande kommen können;

2. *erkennt außerdem an*, dass ein breites und nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, um sozialer Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit Bestand zu verleihen;

3. *erkennt ferner an*, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technologischen Fortschritt, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards auf der ganzen Welt mit sich bringen, dass aber gleichzeitig ernste Herausforderungen bestehen bleiben, namentlich schwere Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit innerhalb der Gesellschaften und zwischen den Nationen, und dass für die Entwicklungsländer sowie für einige Transformationsländer noch immer erhebliche Hindernisse im Hinblick auf ihre weitere Integration in die Weltwirtschaft und ihre volle Teilhabe an ihr bestehen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Armutsbeseitigung sowie zur Förderung der Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit, der Gleichstellung der Geschlechter und des Zugangs aller Menschen zu gesellschaftlichem Wohlstand und zu Gerechtigkeit weiter verstärkt werden müssen;

5. *beschließt*, dass der 20. Februar ab der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung jedes Jahr als Welttag der sozialen Gerechtigkeit begangen wird;

³⁰ Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

³¹ Resolution S-24/2, Anlage.

³² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 47.

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, diesen besonderen Tag mit konkreten Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Förderung der Ziele und Zielsetzungen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zu begehen.

RESOLUTION 62/11

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.16 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/11. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher *aner kennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

daran erinnernd, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirt-

schaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses³³ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sind, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005 und 61/28 vom 4. Dezember 2006, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die achtundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die vierundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimber-

³³ Siehe A/57/489.

ley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

ferner den Wunsch des Kimberley-Prozesses *begrüßend*, die derzeitigen Vorschriften und Verfahren und die nachfolgende Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter zu systematisieren,

unter Begrüßung der positiven, im Konsens erzielten Ergebnisse der von der Europäischen Kommission vom 5. bis 8. November 2007 in Brüssel ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses,

sowie die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Zivilgesellschaft und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

ferner die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein solches System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten³⁴ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung, die von der Brüsseler Plenartagung verabschiedet wurde,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses³⁵ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Regelung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren³⁵, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren³⁶;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/28 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses³⁷, beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die an dem Prozess beteiligt sind, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses, anerkennt insbesondere die 2007 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, die Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen wie der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

³⁴ Ebd., Anhang 2.

³⁵ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³⁶ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³⁷ A/62/543, Anlage, und A/62/543/Add.1.

6. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen;

7. *begrüßt* die Aufnahme Liberias, der Türkei und Kongos im Jahr 2007 und würdigt die verstärkte Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aus den Erzeugerländern, in den Kimberley-Prozess;

8. *begrüßt außerdem* die in Brüssel angekündigte Initiative, die Frage der Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire anzugehen, indem alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich Côte d'Ivoires, zur Verstärkung der Kontrolle und Überwachung des Rohdiamantenhandels in ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet werden, die regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Einhaltung des Kimberley-Prozesses ausgeweitet wird und die den Beitritt anstrebenden Länder in der Region Westafrika bei ihren Bemühungen um den Beitritt zum Prozess unterstützt werden, wie in Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 2005 gefordert;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zusammenarbeit des Kimberley-Prozesses mit den Vereinten Nationen in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire, wozu unter anderem die Bewertung des Volumens der in Côte d'Ivoire produzierten und von dort ausgeführten Rohdiamanten, wie in Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats erbeten, der Austausch von statistischen Daten und anderen Informationen mit der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und die Ergreifung von Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 61/28, insbesondere zu den in den Berichten der Sachverständigengruppe aufgeworfenen Fragen³⁸, gehört, fordert die vollständige Durchführung der Resolution zum Thema der unerlaubten Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire, die von der vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltenen Plenartagung des Prozesses verabschiedet wurde, und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, bei der Bekämpfung dieses Problems weiter zusammenzuarbeiten;

10. *begrüßt* die beträchtlichen Anstrengungen, die Ghana 2007 unternommen hat, um die Glaubwürdigkeit seiner internen Kontrollen durch die Überwachung der Ausfuhren, die Vergabe von Lizenzen an Minenbetreiber und die Gewinnung genauer Daten über die Diamantenproduktion zu erhöhen, wobei jeweils Hilfe seitens der Europäischen Kommission, Südafrikas, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Weltdiamantenrats im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Ghana betreffenden Verwaltungsbeschluss gewährt wurde, der von der vom 6. bis 9. November 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses verabschiedet wurde, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der 2007

in Brüssel abgehaltenen Plenartagung, einen Risikoansatz für die Überwachung der Rohdiamantenausfuhren Ghanas einzuführen;

11. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 7 ihrer Resolution 60/182 und Ziffer 7 ihrer Resolution 61/28 vorläufige Herkunftsprofile in Form von Diagrammen der Größen- und Häufigkeitsverteilung erstellt wurden, die für die Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire und Ghana typisch sind, und ermutigt zur raschen Aufnahme weiterer Arbeiten zur Erstellung ähnlicher Herkunftsprofile für andere Diamantenproduzenten, dankt gleichzeitig der Europäischen Kommission für die Ausrichtung eines Arbeitsseminars zu Techniken zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit mit dem Ziel, die Herkunft von Diamanten durch optische, physikalische und chemische Analyse zu ermitteln, und ermutigt alle Teilnehmer, weitere Anstrengungen zu unterstützen, um die Verfahren zur Identifizierung von Diamanten auf eine solide wissenschaftliche Grundlage zu stellen;

12. *begrüßt* die von der Brüsseler Plenartagung unterstützte Erklärung über interne Kontrollen in Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenbearbeitung und ermutigt alle diese Zentren, im Rahmen ihrer internen Kontrollen wirksame Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene staatliche Aufsicht über den Handel mit Rohdiamanten zu gewährleisten;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen der unter der Leitung Angolas stehenden Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen, die internen Kontrollen und die von jedem Land beim handwerklichen Abbau seiner alluvialen Diamanten zu bewältigenden Herausforderungen zu analysieren, und von den Plänen, bewährte Verfahren zu verbreiten und die Einbeziehung der Gemeinwesen durch ein Programm von Feldbesuchen zu verbessern;

14. *begrüßt* die Stärkung der Südamerikanischen Untergruppe für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen und ihre Absicht, zusammenzutreten, um die regionale Zusammenarbeit hinsichtlich der bei der Kontrolle der Diamantenproduktion und des Diamantenhandels auftretenden Herausforderungen zu erörtern, und begrüßt außerdem, dass Venezuela für das erste Quartal 2008 zu einem Besuch unter Leitung des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses eingeladen hat;

15. *begrüßt wärmstens*, dass Liberia im Mai 2007 als Teilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurde, nachdem drei getrennte Sachverständigenmissionen des Kimberley-Prozesses in das Land entsandt worden waren, um es zu seinem Diamantenkontrollsystem zu beraten und eine diesbezügliche Bewertung vorzunehmen, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der umfangreichen Unterstützung und technischen Hilfe, die die Gemeinschaft des Kimberley-Prozesses vor dem Beschluss des Sicherheitsrats zur Aufhebung der Diamantensanktionen gewährt hat, und ermutigt weiterhin alle, die dazu in der Lage sind, Liberia bei der Anwendung der Normen des Kimberley-Prozesses behilflich zu sein;

³⁸ Siehe S/2006/735 und S/2007/611.

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten bei der Umsetzung der aus der dreijährlichen Überprüfung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses hervorgegangenen Empfehlungen, die auf der 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung verabschiedet wurden, und stellt fest, dass sie zur Stärkung und Konsolidierung des Prozesses beitragen sollten;

17. *erkennt an*, dass der Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung und die Erhebung und Vorlage statistischer Daten wichtige Überwachungsinstrumente darstellen, die für die wirksame Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses unerlässlich sind, und in dieser Hinsicht

a) stellt mit Befriedigung fest, dass praktisch alle Teilnehmer des Kimberley-Prozesses sowie mehrere Beitrittskandidaten Überprüfungsbesuche erhalten haben und dass mehrere Länder sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bereits zu einem zweiten Überprüfungsbesuch eingeladen haben, und fordert die anderen Teilnehmer auf, zu weiteren Besuchen einzuladen;

b) begrüßt die Stärkung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung durch die Verabschiedung eines überarbeiteten Verwaltungsbeschlusses zur gegenseitigen Überprüfung;

c) nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Veröffentlichung von Daten des Kimberley-Prozesses zum Handel und zur Produktion, begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Vorlage vollständiger und genauer statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Prozesses nahe, die Datenqualität weiter zu verbessern und rasch auf die von dem Prozess durchgeführten Analysen dieser Daten zu reagieren;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Systematisierung der Arbeit des Kimberley-Prozesses im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Einführung eines Mechanismus für die Konsultation und Koordinierung im Rahmen des Prozesses;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses finanziellen und technischen Sachverstand zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

20. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Europäische Gemeinschaft, die 2007 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und begrüßt es, dass Indien und Namibia für 2008 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

21. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/12

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/12. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/15 vom 20. November 2006 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁹ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*, die sich am 17. Juli 2008 zum zehnten Mal jährt,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Ge-

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

richtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)⁴⁰ gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen⁴¹, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2006-2007⁴²;

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³⁹ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁴³ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

7. *erinnert* daran, dass auf Grund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

8. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

9. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens⁴⁰ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

⁴⁰ Siehe A/58/874 und Add.1.

⁴¹ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

⁴² Siehe A/62/314.

⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

10. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁴, in dem der Generalsekretär feststellt, dass er die Politik der Hilfe und Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof bei allen seinen Tätigkeiten unter voller Achtung des unabhängigen Charakters des Gerichtshofs fortsetzen wird;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen nun voll funktionsfähig ist, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch künftig eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der allen Staaten gleichberechtigt offen stehenden Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression und legt allen Staaten nahe, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten, im Einklang mit Artikel 123 des Römischen Statuts;

14. *nimmt* unter Hinweis darauf, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gemäß Artikel 112 Absatz 6 des Statuts am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, von dem von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung gefassten Beschluss *Kenntnis*, ihre sechste Tagung in New York abzuhalten, sieht der sechsten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 30. November bis 14. Dezember 2007 in New York sowie der Wiederaufnahme der sechsten Tagung vom 2. bis 6. Juni 2008 in New York mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

15. *legt* den Staaten *nahe*, so zahlreich wie möglich an den Versammlungen der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

16. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2007-2008 vorzulegen.

RESOLUTION 62/79

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.14 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Philippinen, Russische Föderation, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan.

62/79. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/84 vom 9. Dezember 2003, mit der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁵ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung,

⁴⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundsechzigste Tagung, Beilage I (A/62/1).

⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2212, Nr. 39321.

Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

2. *stellt fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu stärken, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Nutzung der entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/80

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Boliva-

rische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/80. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstands-sondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 61/22 vom 1. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁶,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴⁷, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁴⁸,

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 35 (A/62/35).*

⁴⁷ S/2003/529, Anlage.

⁴⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴⁹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁴⁶, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu fördern;

5. ersucht die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 62/81

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁴⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

62/81. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 61/23 vom 1. Dezember 2006,

1. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 61/23 ergriffen hat;

2. ist der Auffassung, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats behilflich ist, nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palästina-Frage leistet;

3. ersucht den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie die für die Palästinafrage relevanten Entwicklungen beobachtet, in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen veranstaltet, mit der Zivilgesellschaft Verbindung hält und zusammenarbeitet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde durchführt;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. ersucht die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 62/82

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung, am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.20/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Malawi, Tonga, Vanuatu.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 35 (A/62/35).*

62/82. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵¹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/24 vom 1. Dezember 2006,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵²,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁵³,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁴,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihres nächsten Programms (2008-2009) weiter sondieren wird, wie die Medien veranlasst werden können, zur Unterstützung des Friedensprozesses zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite beizutragen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 61/24 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2008-2009 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung regelmäßig zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zu Gunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

RESOLUTION 62/83

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung, am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.21/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

⁵¹ Ebd.

⁵² S/2003/529, Anlage.

⁵³ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁵⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Kanada, Tonga, Vanuatu.

62/83. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung

palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum vierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 61/25 vom 1. Dezember 2006 vorgelegt wurde⁵⁵,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁶ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des so genannten E-1-Plans und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, durch die Verhängung von Grenzübergangsschließungen sowie die Errichtung von Kontrollpunkten und eines Genehmigungssy-

⁵⁵ A/62/344-S/2007/553.

⁵⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

stems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer katastrophalen humanitären Krise befindet,

besorgt über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen und die Hilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft ernsthaft untergraben werden,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁵⁷, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den von dem Quartett erarbeiteten „Fahrplan“ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵⁸ zu eigen gemacht hat, und die dringende Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

unter Begrüßung der Arabischen Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁵⁹,

sowie unter Begrüßung der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz, insbesondere des Beschlusses der Parteien, ernsthafte, direkte Verhandlungen im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten aufzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

unter Begrüßung des am 24. September 2007 unter dem Vorsitz Norwegens abgehaltenen Treffens des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser sowie der Geberkonferenz am

17. Dezember 2007 in Paris, auf der die Geber dazu bewegt werden sollen, der Palästinensischen Behörde im Rahmen der Weiterverfolgung der Konferenz von Annapolis finanzielle Unterstützung zu gewähren und sie so in die Lage zu versetzen, einen prosperierenden und existenzfähigen palästinensischen Staat aufzubauen, und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Temporären internationalen Mechanismus anerkennend,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, und betonend, dass die palästinensischen Institutionen und die palästinensische Infrastruktur bewahrt werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über wiederholte Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und die erneute Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation, um die Wiederaufnahme eines Dialogs zu Gunsten der Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit zu ermöglichen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, den Friedensprozess im Hinblick auf die Wiederaufnahme und Beschleunigung direkter Verhandlungen zwischen den Parteien zur Herbeiführung einer gerechten, dauer-

⁵⁷ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁵⁸ S/2003/529, Anlage.

⁵⁹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

haften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des „Fahrplans“ und der Arabischen Friedensinitiative neu zu beleben,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁶⁰,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. *begrüßt* die von dem Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedete Arabische Friedensinitiative⁵⁹ und die Folgemaßnahmen, die von dem nach Bekräftigung der Initiative durch den Gipfel von Riad im März 2007 gebildeten Ministerausschuss derzeit unternommen werden;

4. *begrüßt außerdem* die in Annapolis abgehaltene internationale Konferenz und ermutigt die Parteien, sofortige Folgemaßnahmen zu der von ihnen getroffenen Vereinbarung zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafter bilateraler Verhandlungen;

5. *begrüßt ferner* die Ernennung des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blair, und seine Anstrengungen zur Stärkung der palästinensischen Institutionen, zur Förderung der palästinensischen Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung von Unterstützung durch internationale Geber;

6. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und die direkten Friedensverhandlungen

zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Madrider Konferenz, des „Fahrplans“⁵⁸ und der Arabischen Friedensinitiative in Gang zu halten und voranzutreiben;

7. *unterstreicht*, dass die Parteien mit Unterstützung des Quartetts und der internationalen Gemeinschaft vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, würdigt in diesem Zusammenhang die jüngsten Entwicklungen wie die Öffnung eines Grenzübergangs für Agrargüter in Gaza und die Freilassung einiger Gefangener und hebt den Beitrag hervor, den derartige Maßnahmen zum Klima zwischen den beiden Seiten im Allgemeinen und zum Wohlergehen des palästinensischen Volkes im Besonderen leisten;

8. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des „Fahrplans“ nachzukommen, indem sie entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren, unter anderem durch die Erleichterung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs, wozu auch der Abbau der Kontrollpunkte innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gehört, und die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

10. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich militärischer Angriffe, Zerstörungen und Terrorakten;

11. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ und stellt fest, dass die Parteien alle noch offenen Fragen betreffend den Gazastreifen regeln müssen;

12. *betont*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbe Zwecke, die für die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Gewährleistung der Existenzfähigkeit der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind, ermöglicht werden muss;

13. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten, und alle ihre gegen das Völkerrecht verstoßenden Maßnahmen

⁶⁰ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

und ihre einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter und den Status des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

14. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten⁵⁶ und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

15. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

16. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

18. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherstellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 62/84

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.22 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Angola, Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Tonga, Vanuatu.

62/84. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und

die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶¹ und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶²,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen zu beenden;

2. *begrüßt* den Beschluss der Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, im Einklang mit Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre Vertretungen aus der Stadt abzuziehen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und unge-

hinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/85

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.23 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/85. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

⁶¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁶² A/62/327.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶³,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁴ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁶⁵ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁴ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen

Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/88

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 13. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.31, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/88. Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

1. Wir, die Vertreter der auf der Gedenk-Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene versammelten Staaten, sind durch die Fortschritte ermutigt, die seit 2002 bei der Schaffung einer kindergerechten Welt erzielt wurden. Jedes Jahr sterben weniger Kinder unter fünf Jahren. Mehr Kinder als je zuvor besuchen eine Schule. Mehr Mädchen und Jungen erhalten die gleichen Bildungschancen. Kindern, darunter Kindern mit HIV/Aids, stehen mehr Medikamente zur Verfügung. Die Zahl der Gesetze, Politiken und Pläne zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ist gestiegen. Unsere derzeitigen und künftigen Maßnahmen sollten auf diesen bedeutenden Errungenschaften aufbauen.

2. Nach wie vor bestehen jedoch zahlreiche Herausforderungen. Die größte globale Herausforderung ist die Beseitigung der Armut, denn Armut erschwert die Befriedigung der Bedürfnisse, den Schutz und die Förderung der Rechte aller

⁶³ A/62/327.

⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

Kinder der Welt. Trotz ermutigender Erfolge ist die Zahl der Kinder, die vor Erreichen des fünften Lebensjahrs sterben, weiter unannehmbar hoch. Mangelernährung, Pandemien, namentlich HIV/Aids, sowie Malaria, Tuberkulose und andere vermeidbare Krankheiten stehen weiterhin für Millionen von Kindern einem gesunden Leben entgegen. Ihre Entwicklung wird durch den fehlenden Zugang zu Bildung nach wie vor erheblich beeinträchtigt. Immer noch sind sehr viele Kinder, insbesondere Mädchen, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch sowie Ungleichstellung und Diskriminierung ausgesetzt. Wir werden darauf hinarbeiten, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, ein dem Wohl der Kinder förderliches Umfeld zu schaffen und alle Rechte des Kindes zu verwirklichen.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“⁶⁶ und erkennen an, dass deren Umsetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁷, seinen Fakultativprotokollen⁶⁸ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften einander verstärken, wenn es darum geht, die Rechte aller Kinder zu schützen und ihr Wohl zu fördern. Bei allen unseren Maßnahmen ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt.

4. Um die Ziele der Sondertagung über Kinder zu erreichen, sind großflächige, sektorübergreifende Maßnahmen der Regierungen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und breitere und gezieltere Partnerschaften, so auch mit den Massenmedien und dem Privatsektor, sowie globale, regionale und nationale Initiativen von entscheidender Bedeutung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die vereinbarten globalen Ziele und Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen zu Gunsten von Kindern im Einklang mit dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ zu verfolgen.

5. Wir begrüßen die auf der Gedenk-Plenartagung geäußerten Auffassungen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen und sind daher bestrebt, sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife stärker in die sie betreffende Beschlussfassung einzubinden.

6. Wir bekunden erneut unseren politischen Willen, verstärkt auf die Schaffung einer kindergerechten Welt hinzuwirken. Wir sind zuversichtlich, dass unsere kollektiven Bestrebungen Früchte tragen werden, wenn sich alle maßgeblichen

chen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, gemeinsam für Kinder einsetzen. Alle unsere Politiken und Programme sollten in dieser Hinsicht die geteilte Verantwortung von Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen sowie der gesamten Gesellschaft fördern, eingedenk dessen, dass ein Kind in einem sicheren und stützenden Familienumfeld aufwachsen sollte. Indem wir den Rechten der Kinder, ihrem Überleben, ihrem Schutz und ihrer Entwicklung hohen Vorrang einräumen, dienen wir dem Wohl der gesamten Menschheit. Wir werden unsere gemeinsame Vision, das Wohl aller Kinder in allen Gesellschaften mit einem kollektiven Gefühl der Dringlichkeit zu gewährleisten, in Solidarität verfolgen.

RESOLUTION 62/89

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.6 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

62/89. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Re-

⁶⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶⁸ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

solution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005 und 61/45 vom 4. Dezember 2006,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁶⁹ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁷⁰, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷¹, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“⁷²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt⁷³, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamt-

te internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsechzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 61/45⁷⁴,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁵,

es begrüßend, dass der 2. Oktober zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde⁷⁶,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär den Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen ernannt hat,

1. *erklärt erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁶⁹ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁷⁰ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

⁶⁹ Resolution 53/243 A.

⁷⁰ Resolution 53/243 B.

⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

⁷² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁷³ A/56/349.

⁷⁴ Siehe A/62/97.

⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁶ Siehe Resolution 61/271.

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei ihren Tätigkeiten eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder zu fördern;

6. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

14. *dankt* den Mitgliedstaaten *außerdem* für ihre Teilnahme am Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt, der am 4. und 5. Oktober 2007 im Einklang mit Resolution 61/221 vom 20. Dezember 2006 abgehalten wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/90

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Usbekistan.

62/90. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁷ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. No-

⁷⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

vember 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 59/143 vom 15. Dezember 2004 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010, 60/167 vom 16. Dezember 2005 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt und 61/161 vom 19. Dezember 2006 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/221 vom 20. Dezember 2006 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in ihrer Resolution 46 der Generalversammlung empfohlen hat, das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr für die Annäherung der Kulturen zu erklären⁷⁸,

Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag verschiedener einander verstärkender und miteinander verknüpfter Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem am 4. und 5. Oktober 2007 abgehaltenen Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens mit dem Leitthema „Interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt“,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger in den Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. erklärt, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des

Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von Aktivitäten zu Gunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und auf die Förderung des interkonfessionellen Dialogs als ihr wegweisendes Projekt;

3. bekräftigt, dass sich alle Staaten feierlich verpflichten haben, die allgemeine Achtung, die Einhaltung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁷ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht zu fördern, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

4. begrüßt es, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination benannt wurde, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 61/221 die Rolle einer Koordinierungsstelle zu übernehmen⁷⁹ und mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken sowie ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren, und erwartet, dass es diese Aufgaben wirksam wahrnehmen wird;

5. legt den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die während des Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagenen Ideen;

6. hebt hervor, dass die von dem Dialog auf hoher Ebene in Gang gesetzte Dynamik bei den weiteren Erörterungen aufrechterhalten werden muss;

7. ermutigt zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen sein darf, jedoch nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die Rechte oder den guten Ruf anderer zu wahren und die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen;

8. beschließt, das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der Annäherung der Kulturen zu erklären, und empfiehlt, im Laufe des Jahres geeignete Veranstaltungen zu dem Dialog, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens zu organisieren, unter anderem einen Dialog auf hoher Ebene und/oder informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern der Zivilgesellschaft;

⁷⁸ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-fourth Session, Paris, 16 October–2 November 2007*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap.V.

⁷⁹ Siehe A/62/337, Ziff. 27.

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/91

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.30 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/91. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005, 60/15 vom 14. November 2005 und 61/132 vom 14. Dezember 2006,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und

Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde⁸⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo⁸¹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015⁸² sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean⁸³, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁴,

betonend, dass auch weiterhin Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos ausgearbeitet und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern, sowie betonend, dass die Regierungen wirksame nationale Pläne für Gefahrenwarnsysteme ausarbeiten und umsetzen müssen, die auf die Verringerung des Katastrophenrisikos ausgerichtet sind,

hervorhebend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

sowie die Rolle *hervorhebend*, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Einrichtung des Systems für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean in Anbetracht dessen wahrnimmt, wie wichtig es ist, die für wirksame Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung unerlässliche regionale und subregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken,

in Würdigung dessen, dass der Freiwillige Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien einsatzbereit ist, und mit der Bitte an die Regierungen, die Geberländer, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zu erwägen, in Form von finanziellen Beiträgen und technischer Zusammenarbeit zur Unterstützung der Einrichtung des Tsunami-Frühwarnsystems im

⁸⁰ A/59/669, Anlage.

⁸¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

⁸² Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

⁸³ Common statement of the special session on the Indian Ocean disaster: risk reduction for a safer future (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

⁸⁴ A/62/83-E/2007/67.

Einklang mit den Bedürfnissen der Länder des Indischen Ozeans und Südasiens zu dem Treuhandfonds beizutragen, damit er zur Entwicklung eines integrierten Frühwarnsystems beisteuern kann, das mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist und ein Netzwerk von mit dem globalen System verbundenen Kooperationszentren umfasst,

betonend, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen Hilfsmaßnahmen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft begrüßend,

feststellend, dass bei den Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen der vom Tsunami betroffenen Länder Fortschritte erzielt wurden, sowie feststellend, dass zur Wiederherstellung der Grundlage für eine langfristige nachhaltige Entwicklung weiterhin Anstrengungen und Hilfe erforderlich sind,

es begrüßend, dass in einigen betroffenen Ländern Institutionen für das Katastrophenmanagement geschaffen oder ausgebaut wurden, die eine Führungsrolle bei der umfassenden Verringerung des Katastrophenrisikos übernehmen und Notfallmaßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene stärken,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Rehabilitations- und Wiederaufbauphase durchzuführen und die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *anerkennt und befürwortet* die laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass aktuelle und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel vorliegen und dass die Geber bei Bedarf auch künftig Unterstützung für die Weiterentwicklung der Online-Verfolgungssysteme in den betroffenen Ländern gewähren;

3. *betont*, wie wichtig ein koordinierter Prozess des Zugreifens auf die Erkenntnisse ist, die im Zusammenhang mit der internationalen Reaktion auf eine bestimmte humanitäre Notsituation gewonnen wurden, und begrüßt in dieser Hinsicht die relevanten Anstrengungen der Regierungen, internationalen Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen interessengruppenübergreifenden Anstrengungen zur Ermittlung und Evaluierung der aus den Reaktions- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Tsunami gewonnenen Erkenntnisse, mit dem Ziel, die Koordinierung und Wirksamkeit des Prozesses der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung nach Katastrophen zu ver-

bessern⁸⁵, und ermutigt zu internationalen und nationalen Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Kapazitäten für eine angemessene Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung nach Katastrophen auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse;

4. *legt* den Gebergemeinschaften und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen;

5. *fordert* die Regierungen der betroffenen Länder *nachdrücklich auf*, ihren ungedeckten Bedarf an finanzieller und technischer Hilfe zu ermitteln, die dazu dienen soll, die laufenden Anstrengungen zur Ausweitung der nationalen Kapazitäten zu fördern und ein zuverlässiges Tsunami-Frühwarnsystem in der Region in Abstimmung mit den Aktivitäten der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu schaffen;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die internationalen Organisationen, die Geberländer und die maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft unternehmen, um die Regierungen der betroffenen Länder beim Aufbau nationaler Warn- und Reaktionskapazitäten für Tsunamis zu unterstützen, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Unterstützung auf Gemeinwesenebene zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu gewähren;

7. *befürwortet* die weitere wirksame Koordinierung zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und den Privatsektoren, die sich an den Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, um sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden, unnötige Doppelarbeit verhindert und die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert wird sowie bei Bedarf den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise entsprochen wird;

8. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo⁸¹ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015⁸² bekräftigt, und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffent-

⁸⁵ Es handelt sich um folgende Berichte: „The 2004 Indian Ocean Tsunami Disaster: Evaluation of UNICEF's Response (Emergency and Initial Recovery Phase)“, „Survivors of the Tsunami: One Year Later – UNDP Assisting Communities to Build Back Better“, „Towards a United Nations humanitarian assistance programme for disaster response and reduction: lessons learned from the Indian Ocean tsunami disaster“, „Building a land of hope: one year report“, „Joint evaluation of the international response to the Indian Ocean tsunami: synthesis report“.

lichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, so auch durch ein wirksames und dauerhaftes Tsunami-Warnsystem;

9. *betont*, dass die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor die Programme im Einklang mit den von den Regierungen der vom Tsunami betroffenen Länder ermittelten Bedürfnissen und vereinbarten Prioritäten durchführen und volle Transparenz und Rechenschaftspflicht für ihre Programmtätigkeiten gewährleisten müssen;

10. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015 vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, um sie bei Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Wiederherstellung und Rehabilitation nach Katastrophen zu unterstützen;

11. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Regierungen der betroffenen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den Prozess des Wiederaufbaus anhand der nationalen Daten der betroffenen Länder und unter Verwendung einer einheitlichen Methodik regelmäßig neu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten sowie Lücken und Prioritäten aufzuzeigen, und während der Wiederherstellungs- und Wiederaufbauphase die örtlichen Gemeinwesen einbeziehen, um einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen;

12. *erkennt an*, dass die einschlägigen Aktivitäten zur Evaluierung und Stärkung der Tsunami-Frühwarnsysteme bislang hauptsächlich auf die Festlegung der Lenkungsstruktur des Systems, seine technische Anwendung, die verstärkte Sensibilisierung und Vorbereitung der Öffentlichkeit, so auch durch Schulungen, und technischen Rat ausgerichtet sind und dass das System für die Beurteilung der Wirkung und die Überwachung des Tsunami-Wiederaufbaus ein gemeinsamer Analyserahmen zur Bewertung und Überwachung von Tempo und Zielrichtung des Tsunami-Wiederaufbaus ist;

13. *begrüßt* die Einrichtung von Anlaufstellen für die Tsunami-Warnung, die in der Lage sind, rund um die Uhr Tsunami-Warmeldungen zu empfangen und zu verbreiten, und ermutigt die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der Geber ihre Anstrengungen fortzusetzen, namentlich im Hinblick auf die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne für alle am Tsunami-Frühwarnsystem im Indischen Ozean beteiligten Länder;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, Partnerschaften zwischen den maßgeblichen Akteuren herzustellen, und betont, wie wichtig es ist,

dass die Länder Frühwarnsysteme einrichten, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht;

15. *legt dem Nothilfekoordinator nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

16. *legt den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und Frauen jede Gelegenheit zu bieten, in allen Phasen des Katastrophenmanagements voll, aktiv und gleichgestellt mitzuwirken;

17. *ersucht den Generalsekretär*, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

18. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit sie die künftige Behandlung dieses Punktes prüfen kann.

RESOLUTION 62/92

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.34 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Norwegen, Österreich, Pakistan (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

62/92. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angele-

genheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

unter Begrüßung der Erklärung von Hyogo⁸⁶, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen⁸⁷ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft⁸⁸, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophengewältigung und frühen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

feststellend, dass bei der Mehrzahl der Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, und die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophengewältigung und der Wiederherstellung, zukommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophengewältigung und der frühen Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophengewältigung ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

sowie in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikomin-

derung, Katastrophengewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo⁸⁶ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen⁸⁷ vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

4. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

5. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regio-

⁸⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

⁸⁷ Ebd., Resolution 2.

⁸⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

⁸⁹ A/62/323.

nen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

6. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;

7. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, über die die Entwicklungsländer verfügen und die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten, weiter zu verstärken und auszubauen;

8. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Folgenbegrenzung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

9. *nimmt zur Kenntnis*, dass bei einer für 2008 geplanten Überprüfung des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten der Mehrwert des Registers und die Zufriedenheit seiner Nutzer bewertet werden soll, und ersucht den Generalsekretär, über die dabei gewonnenen Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* die Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

11. *begrüßt* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Antwortmaßnahmen vor Ort und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 mit dem Titel „Verbesserung

der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“;

12. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, so auch in der Wiederherstellungsphase;

13. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfseinsätze⁹⁰ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

14. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen;

15. *bekräftigt* das Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten den Einsatz militärischer Mittel zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Berechenbarkeit und den Einsatz dieser Mittel auf der Grundlage humanitärer Grundsätze zu verbessern, wobei sie den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe betont und die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe bekräftigt;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategieentwicklung und -programmierung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Praktiken für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

18. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von

⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch die Verstärkung der institutionellen, koordinatorischen und strategischen Planungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

19. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse im Bereich der frühen Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung als Bestandteil der Planung und Durchführung der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden;

20. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *außerdem auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Kontinuität und Berechenbarkeit ihrer Reaktionsmaßnahmen zu gewährleisten und die Koordinierung der Wiederherstellungsprozesse zur Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Behörden weiter zu verbessern;

21. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und dessen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen;

22. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungsmaßnahmen zu mobilisieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/93

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.36 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/93. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/135 vom 14. Dezember 2006 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes⁹¹, und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹³,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Kinder, in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die nach den jüngsten Ereignissen bestehende humanitäre Lage in Ga-

⁹¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

za und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie unter Begrüßung der am 24. September 2007 in New York abgehaltenen Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und unterstreichend, wie wichtig die Geberkonferenz vom 17. Dezember 2007 in Paris ist, um die Geber nach der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz dazu zu bewegen, der Palästinensischen Behörde finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

ferner unter Begrüßung der Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen gewährt wurde,

unter Begrüßung der Ernennung des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blair, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten „Fahrplan“ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁴ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des „Fahrplans“,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁵,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse, die viele Todesopfer und Verwundete, so auch unter Kindern, gefordert haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die mit der Geberkonferenz von Paris verbundene Perspektive und ermutigt die Geber in diesem Zusammenhang, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm aufzustocken und sie so in die Lage zu versetzen, einen existenzfähigen und wohlhabenden palästinensischen Staat aufzubauen;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

⁹⁴ S/2003/529, Anlage.

⁹⁵ A/62/82-E/2007/66.

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *betont* die Rolle, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes spielt, und begrüßt seine Ausweitung;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

12. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

13. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

15. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁹⁶, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/94

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.37 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/94. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen⁹⁷ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen⁹⁸,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

mit ernsthafter Besorgnis Kenntnis nehmend von der Anzahl und dem Ausmaß von Naturkatastrophen sowie ihrer höheren Schadenswirkung in den letzten Jahren und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen⁹⁹ durchzuführen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Be-

⁹⁷ A/62/87-E/2007/70.

⁹⁸ A/62/72-E/2007/73.

⁹⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

⁹⁶ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

deutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Männern, Frauen, Jungen und Mädchen umfassend und konsequent Rechnung tragen,

bekräftigend, dass das gesamte humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sowie die nichtstaatlichen Organisationen gehalten sind, Transparenz zu wahren und in einer Weise zu handeln, die im Einklang mit den Grundsätzen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften steht, und den lokalen Sitten und Gebräuchen ihres Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen zu bleiben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, durch die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet und durch die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der Verbesserung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum zehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *ersucht* den Nothilfekordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die

Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure *auf*, die humanitäre Reaktion auf Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen zu verbessern, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und Mittel zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

7. *erinnert* an das vom Wirtschafts- und Sozialrat in Ziffer 12 seiner Resolution 2007/3 vom 17. Juli 2007 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, in Absprache mit den Mitgliedstaaten den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Berechenbarkeit und den Einsatz dieser Mittel auf der Grundlage humanitärer Grundsätze zu verbessern;

8. *legt* den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsinstitutionen und den humanitären Stellen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, zu verstärken, um die Verringerung des Katastrophenrisikos in ihre Aktivitäten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen⁹⁹, begrüßt die erste Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Juni 2007 und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Ressourcen zur Verringerung

des Risikos von Katastrophen, die im Zusammenhang mit Naturgefahren auftreten, aufzustocken, gegebenenfalls auch durch die Unterstützung von Frühwarnsystemen;

10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken;

11. *legt* den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, gegebenenfalls die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit die lokalen Behörden und die nationalen und lokalen nichtstaatlichen und gemeinwesengestützten Organisationen Kapazitäten für die Erbringung humanitärer Hilfe aufbauen können;

13. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame Aktionspläne ausarbeiten, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

14. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass die humanitären Ressourcen dieser Organisationen möglichst wirksam eingesetzt werden;

15. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für unterfinanzierte Notsituationen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe;

16. *begrüßt* die Fortschritte des Generalsekretärs bei der Einrichtung geeigneter Überwachungs-, Berichterstattungs- und Rechenschaftsmechanismen für den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen, betont, wie wichtig es ist, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Mittel auf möglichst effiziente, wirksame und transparente Weise zugewiesen und eingesetzt werden, und sieht der für 2008 geplanten unabhängigen Überprüfung des Fonds mit Interesse entgegen;

17. *bekräftigt* das bis 2008 zu erreichende Ziel von 500 Millionen US-Dollar, fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zu-

sätzlich zu den bereits zugesagten Mitteln für humanitäre Programme und den für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mitteln entrichtet werden sollen;

18. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

19. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

20. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehend vor Gericht gestellt werden;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

22. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Unterstützung, für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen zu stärken;

23. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁰⁰ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen *nahe*, sich auch weiterhin gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu *auf*, auf Antrag internationale Unterstützung für die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten zu gewähren;

24. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie

¹⁰⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

25. *betont erneut*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten, mit dem Ziel, ihre Relevanz, ihre Effizienz und ihre Wirkung zu steigern;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat in humanitären Fragen weiter zu stärken, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Mandate und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der beiden Organe und der zwischen ihnen bestehenden Komplementaritäten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen Bericht über die für 2008 geplante unabhängige Überprüfung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 62/95

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/95. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 61/133 vom 14. Dezember 2006, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Be-

richte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge¹⁰¹,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁰² und den für sie geltenden Verpflichtungen nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977¹⁰³, nachzukommen und die Sicherheit und den Schutz aller Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁰⁴ weiter angestiegen ist und nunmehr zweiundachtzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

¹⁰¹ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁰³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁰⁴ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBL 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Auslöschung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalttätigkeiten und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁵ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen sowie eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und der Gaststaat ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals fortsetzen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁵ zu werden;

¹⁰⁵ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁰⁶ A/62/324 und Corr.1.

7. *verweist mit Dank* auf die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁰⁷, mit dem der Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen¹⁰⁴ ausgeweitet wird, fordert alle Staaten auf, zu erwägen, das Fakultativprotokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die gegen die Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal gerichteten Bedrohungen und Angriffe im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, anscheinend ungestraft handeln;

9. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

11. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁰⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁰⁹ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

13. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

14. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal Sensibilität gegenüber den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes wahr und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

16. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Förderung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins innerhalb der Organisationskultur des Systems der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich durch die Weiterentwicklung und Anwendung eines einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement sowie durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die

¹⁰⁷ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2007 II S. 1306.

¹⁰⁸ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBL 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

¹⁰⁹ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 639; öBGBL Nr. 248/1950.

Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und erkennt in diesem Zusammenhang die wichtige Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit an;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen internen politischen, operativen und administrativen Vorkehrungen der Vereinten Nationen, die zu einem ausreichenden Maß an Sicherheit für die Ortskräfte beitragen können, fortlaufend zu überprüfen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsschulung, einschließlich interkulturellen Trainings, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

21. *betont*, wie wichtig Informationen über die Bandbreite und den Umfang sicherheitsrelevanter Ereignisse sind, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, um Klarheit über sein Einsatzumfeld zu gewinnen;

22. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

23. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

24. *erkennt an*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene fortgesetzt werden müssen, und ersucht das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

28. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat¹¹⁰, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/96

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botswana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dänemark, Estland, Finnland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/96. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹¹,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in

Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermords von 1994 in Ruanda¹¹²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹³, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermordes ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren im Jahr 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

in Würdigung der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die

¹¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

¹¹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹¹² Siehe S/1999/1257.

¹¹³ Siehe Resolution 60/1.

Unterstützung der Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, insbesondere indem sie Hilfe zu Gunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Mikrokreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Informationsprogramms mit dem Titel „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

3. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Justizfragen und Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristige Aufmerksamkeit zuteil werden muss;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/97

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.33, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Pakistan (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/97. Aufrücken Samoas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2007/35 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2007 zum Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine achte Tagung,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, sich der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung anzuschließen, Samoa aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken zu lassen¹¹⁴.

RESOLUTION 62/122

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.32 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Russische Föderation, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/122. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März 2007 zum Internationalen Tag zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵, der sich schwerpunktmäßig mit Initiativen befasst, die von Staaten unternommen werden, um die Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen-

¹¹⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 13 (E/2006/33), Kap. I, Abschn. A, Empfehlung 2.*

¹¹⁵ A/62/270.

hängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban durchzuführen, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen¹¹⁶,

in der Erkenntnis, dass über den vierhundert Jahre währenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Errichtung eines ständigen Mahnmals, spricht denjenigen Mitgliedstaaten ihren aufrichtigen Dank aus, die bereits Beiträge zu dem Fonds entrichtet haben, und fordert andere interessierte Parteien auf, dies ebenfalls zu tun;

3. *beschließt*, ab 2008 den 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu erklären, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und aufbauend auf ihrer Arbeit, einschließlich ihres Projekts „Route der Sklaven“, ein Kontaktprogramm einzurichten, das unter anderem Bildungsinstitutionen und die Zivilgesellschaft dazu bewegen soll, das Gedenken an den transatlantischen Sklavenhandel und die Sklaverei zu thematisieren, um kommenden Generationen die Ursachen, Folgen und Lehren des transatlantischen Sklavenhandels einzuprägen und sie mit den von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vertraut zu machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Einrichtung und Durchführung des Programms Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Aktivitäten im Anschluss an die Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/177

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.24 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Gambia, Griechenland, Island, Kanada, Kenia, Lettland, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Portugal, Sierra Leone, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/177. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 vom 19. Dezember 1994 und 50/24 und 50/25 vom 5. Dezember 1995 sowie ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001, 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004, 60/31 vom 29. November 2005 und 61/105 vom 8. Dezember 2006 und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹¹⁷ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹¹⁸,

anerkennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

¹¹⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

es begrüßend, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹¹⁹, in der die wirksame Durchführung der verschiedenen bereits ausgearbeiteten Übereinkünfte zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei gefordert wird, und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹²⁰ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 5. bis 9. März 2007 abgehaltenen siebenundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹²¹,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt, und daher begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹²² verabschiedet und das System zur Überwachung der Fischereiressourcen eingeleitet hat, um das

Wissen und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei zu verbessern,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sicherzustellen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist,

feststellend, dass nur begrenzte Informationen über die Maßnahmen vorliegen, die die Staaten ergreifen, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei Probleme im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen hervorrufen kann, die sich auf solche Aktivitäten betreibenden Schiffen befinden, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass am 14. Juni 2007 auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) verabschiedet wurde,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Ergebnisse der vom 16. bis 18. Juli 2007 in Rom abgehaltenen zweiten Tagung ihrer Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen,

anerkennend, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung

¹¹⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹²⁰ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹²¹ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-seventh session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007*, FAO Fisheries Report No. 830 (FIEL/R830 (En)).

¹²² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹²³, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordination und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

unter Begrüßung der jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der für die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung empfohlenen bewährten Praktiken, die dazu beitragen können, ihre Lenkungsstruktur zu stärken und ihre Leistung zu verbessern,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Hafenstaatmaßnahmen und -programme zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen und dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

es begrüßend, dass der Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung einen Vorschlag unterstützte, wonach die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eine Sondierungsstudie zur Ermittlung der wichtigsten Fragen im Bereich Klimawandel und Fischerei durchführen, eine Diskussion über die Möglichkeiten der Fischereiindustrie zur Anpassung an den Klimawandel in

Gang setzen und eine Führungsrolle bei der Aufklärung von Fischern und politischen Entscheidungsträgern über die wahrscheinlichen Folgen des Klimawandels für die Fischerei übernehmen soll¹²¹,

anerkennend, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass auf Grund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, die sich aus den internationalen Übereinkünften ergebenden Verpflichtungen und Rechte zu erfüllen beziehungsweise auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben kann, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystem-Ansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystem-Ansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtige Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet, dass einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Grundlage für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der

¹²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den gezielten Haifischfang beschlossen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, obwohl sie in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor selten vorkommt,

betonend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meerestiere, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinensfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinensfischerei zu verringern,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁴, insbesondere von seinem Nutzen in Bezug auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁷, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹¹⁸ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²⁵, soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, gebührenden Vorrang einzuräumen;

3. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹²⁰ den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände, Beständen weit wandernder Fische und nur auf Hoher See vorkommender Fischbestände, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

6. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stärker wissenschaftlich beraten zu lassen und verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und ein Ökosystem-Ansatz auf die Fischereibewirtschaftung angewandt wird, und so das Verständnis von Ökosystem-Ansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹²² als Rahmen für die Verbesserung des Verständnisses in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

¹²⁴ A/62/260.

¹²⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

7. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

8. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme ausgearbeitet haben, um die Erhebung von Daten, unter anderem über Ziel- und Beifangarten, zu verbessern, und ermutigt die Staaten, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam robuste Beobachtungsprogramme auszuarbeiten, vollständig durchzuführen und bei Bedarf weiter zu verbessern, unter Berücksichtigung der von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Normen für derartige Programme und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern;

9. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische inner- und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, Hochsee-Fischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es daran mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

10. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

11. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 und fordert die Staaten *auf*, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu be-

schließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen in Bezug auf den gezielten und nicht gezielten Haifischfang voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen den gezielten Haifischfang nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

12. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

13. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 dieser Resolution enthält und dem Fischerausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 vorzulegen ist;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

15. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

16. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

18. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Region oder Subregion Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens außerdem *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

22. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik auf ihrer vom 11. bis 15. Dezember 2006 in Apia abgehaltenen dritten Jahrestagung Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See verabschiedet hat, durch die die Artikel 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens zur vollen Anwendung gelangen, und bittet die an-

deren regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sicherzustellen, dass die für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See ausgearbeiteten Verfahren mit den genannten Artikeln vereinbar sind;

23. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für Hochsee-Fischbestände zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

24. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

25. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu sorgen;

26. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens seine Tätigkeit aufgenommen hat und Anträge auf Hilfe von Entwicklungsländern prüft, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

27. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Verfügbarkeit von Hilfe, die über den Hilfsfonds gewährt wird, besser bekannt zu machen, die Auffassungen der Entwicklungsländer, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, zu den Antrags- und

Zuteilungsverfahren des Fonds einzuholen und erforderlichenfalls Änderungen in Erwägung zu ziehen, um den Prozess zu verbessern;

28. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens¹²⁶ umzusetzen;

29. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, 2008 im Einklang mit der bisherigen Praxis eine siebente informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzu-berufen, mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens auf regionaler, subregionaler und globaler Ebene unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfungs-konferenz in Bezug auf die vorgeschlagenen Mittel zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens zu erörtern, eine breitere Beteiligung an dem Übereinkommen zu fördern und geeignete Empfehlungen zur Behandlung durch die Generalver-sammlung abzugeben;

30. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechts-träger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsüberein-kommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorgani-sation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisa-tionen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Welt-bank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige in-ternationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regio-nalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fische-reibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständi-ge zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommen-den nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der siebenten informellen Konsulta-tionsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsüberein-kommens als Beobachter beizuwohnen;

31. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorgani-sation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

32. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorgani-sation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Daten-bank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über ge-bietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und Hochsee-Fischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

33. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungübereinkommens¹²³ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

34. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Ab-satz 1 des Einhaltungübereinkommens genannten Rechtsträ-ger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwi-schenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

35. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regio-nalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fische-reibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und sei-ne Anwendung zu fördern;

36. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang na-tionale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erar-beiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionsplä-ne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Ver-einten Nationen umzusetzen;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

37. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorg-nis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Be-drohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiter-hin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vol-lem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernäh-rungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Na-tionen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der il-legalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu un-ternehmen;

38. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksa-me Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzu-schrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fische-rei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derarti-ge Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen ver-hängt werden können;

39. *fordert* die Staaten außerdem *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von den Tätigkeiten, ein-schließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den regionalen und sub-

¹²⁶ Siehe A/CONF.210/2006/15.

regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

40. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

41. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, entsprechend dem vom Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung geäußerten Ersuchen weiter die Möglichkeit zu prüfen, eine Expertenanhörung einzuberufen, um Kriterien zur Bewertung der Erfüllung der Flaggenstaatpflichten auszuarbeiten und mögliche Maßnahmen gegen Schiffe zu prüfen, die die Flagge von Staaten führen, die diesen Kriterien nicht entsprechen¹²¹, und ermutigt die Staaten, diese wichtige Initiative zu unterstützen, namentlich durch Vorbereitungsarbeiten und Finanzierung;

42. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um zu bewerten, inwieweit die Staaten die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, erfüllen;

43. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bei Bedarf und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise gestärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen, unter anderem durch die Erarbeitung und Anwendung von Schiffsüberwachungssystemen und die Auflistung von Schiffen, mit dem Ziel, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, durch den Einsatz von Handelsüberwachungssystemen, einschließlich zur Erfassung weltweiter Fangdaten, mittels subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

44. *ermutigt* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiter ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste von Schiffen ausarbeiten, die diese Art der Fischerei betreiben, oder die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

45. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben oder diese unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder nach welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

46. *fordert mit Nachdruck* weitere internationale Maßnahmen zur Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und zur zwingenden Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten *auf*, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹¹⁹ mit Vorrang umzusetzen;

47. *begrüßt* es, dass die am 29. Oktober 2007 in Lissabon abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene über die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eine Ministererklärung verabschiedete, in der auf die Notwendigkeit eingegangen wird, die Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen in der Fischerei zu stärken und die kommerzielle Dimension des Problems anzugehen, um alle an der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei Beteiligten daran zu hindern, aus dieser Tätigkeit Gewinn zu schlagen;

48. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenzuarbeiten, um zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Hinblick auf die Pflicht der Staaten zukommt, eine wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben;

49. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, insbesondere diejenigen, die in den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 2005

verabschiedeten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei genannt sind, und die Erarbeitung und Anwendung von Mindestnormen auf regionaler Ebene zu fördern;

50. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass mehrere regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, wie die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik und die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, einvernehmliche Hafenstaatmaßnahmen beschlossen haben, darunter die Verweh rung des Hafenzugangs für die Schiffe, die in den von diesen Organisationen aufgestellten Listen der illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreibenden Schiffe aufgeführt sind;

51. *begrüßt außerdem*, dass innerhalb der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein Prozess zur Ausarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen auf der Grundlage der Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eingeleitet wurde, nimmt Kenntnis von der Expertenanhörung über Hafenstaatmaßnahmen, die die Organisation vom 4. bis 8. September 2007 in Washington ausrichtete, und ermutigt alle in Betracht kommenden Staaten, an der vom 23. bis 28. Juni 2008 in Rom abzuhaltenden zwischenstaatlichen Technischen Konsultation teilzunehmen, damit die Übereinkunft dem Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung 2009 in ihrer endgültigen Fassung vorgelegt werden kann;

52. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, nimmt Kenntnis von den Ergebnissen, darunter den vereinbarten Prioritäten, die auf der zweiten Tagung ihrer Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen vorgelegt wurden und derzeit von den beiden Organisationen geprüft werden, und ermutigt diese, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei fortzusetzen, insbesondere im Hinblick darauf, die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

53. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

54. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen,

die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

55. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welt handelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

56. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, denen sie angehören, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

57. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich und im Falle großer Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

59. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren;

zieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern;

60. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

61. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

62. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zur Regulierung von Umladungen, insbesondere auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung von Regelungen zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu überprüfen und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken im Zusammenhang mit der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

63. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und, wenn angezeigt, zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des

Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;

64. *befürwortet* eine breite Beteiligung an dem zweiten Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das vom 7. bis 11. August 2008 unter der Trägerschaft Norwegens in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und dem FishCode-Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Trondheim (Norwegen) ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

65. *begrüßt* die Unterstützung des Fischereiausschusses für die Einberufung einer Expertenanhörung mit dem Ziel, das in der Machbarkeitsstudie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen beschriebene Konzept eines umfassenden globalen Verzeichnisses der Fischereifahrzeuge, Kühlschiffe, Versorgungsschiffe und des wirtschaftlichen Eigentums weiterzuentwickeln;

66. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht und ergänzend zum Konzept eines umfassenden globalen Verzeichnisses der Fischereifahrzeuge die Schaffung eines Systems der eindeutigen und ständigen Identifikation von Fischereifahrzeugen und Fischereiversorgungsfahrzeugen zu erwägen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten, wie von der Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei und damit zusammenhängende Fragen auf ihrer zweiten Tagung empfohlen;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

67. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, verhindern und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsländer anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

68. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass die Umsetzung des Aktionsplans unverzüglich erleichtert wird, wie von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vereinbart;

69. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

70. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten;

71. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha¹²⁷ unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

72. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und *fordert* die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen, um der Nutzung großer pelagischer Treibnetze ein Ende zu setzen;

¹²⁷ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

73. *fordert* die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie Gebiete, die bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

74. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht beifischte Fischarten zu erhalten;

75. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei¹²⁸ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge verringern und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Förderung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

¹²⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

76. *begrüßt* die vom Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung abgegebene Empfehlung, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen Praxisleitlinien erarbeiten soll, um den Staaten und den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei behilflich zu sein, und dass die Praxisleitlinien auf andere in Betracht kommende Fanggeräte ausgeweitet werden sollen¹²¹;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

77. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

78. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befügt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

79. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

80. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestän-

de vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

81. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik¹²⁹ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiresourcen befischen, die unter das Übereinkommen fallen, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

82. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit Resolution 61/105, zu vereinbaren und durchzuführen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und ihrer Meeresökosysteme und -lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherstellen;

83. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

84. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten, insbesondere im Südpazifik und im Nordwestpazifik, ermutigt die Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, zur Teilnahme an diesen Verhandlungen, legt den Teilnehmern eindringlich nahe, diese Verhandlungen zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Teilnehmer der den Südpazifik und den Nordwestpazifik betreffenden Verhandlungen einstweilige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang mit Resolution 61/105 beschlossen haben, und ermutigt diese Teilnehmer, die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen durchzuführen;

85. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystem-Ansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Verabschiedung von Änderungen des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik¹³⁰ auf der vom 24. bis 28. September 2007 in Lissabon abgehaltenen neunundzwanzigsten Jahrestagung der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik;

86. *begrüßt* die Initiative der Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean, die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und ersucht die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

87. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, wie etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen;

88. *begrüßt* die von der Regierung Japans vom 22. bis 26. Januar 2007 in Kobe ausgerichtete gemeinsame Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, namentlich den auf dieser Tagung vereinbarten Aktionsplan, und die danach am 22. und 23. Juli 2007 in Raleigh (North Carolina, Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltene Tagung der von diesen Organisationen und Vereinbarungen eingesetzten gemeinsamen technischen Arbeitsgruppe für Handels- und Fangdokumentationsregelungen;

89. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystem-Ansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, wobei die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend berücksichtigt werden und unter anderem dem Status der betroffenen

den Bestände und den jeweiligen Interessen an der Fischerei gebührend Rechnung getragen wird, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen stärken;

90. *begrüßt* die von einigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erzielten Fortschritte bei der Einleitung von Leistungsüberprüfungen und die Durchführung einer Leistungsüberprüfung durch die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die dies noch nicht getan haben, vordringlich Leistungsüberprüfungen dieser Organisationen und Vereinbarungen durchzuführen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage des Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte sowie unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und, soweit angezeigt, aller von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ausgearbeiteten Kriterienkataloge, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen teilweise in Form einer unabhängigen Evaluierung durchgeführt werden und gegebenenfalls Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung aufzeigen und dass ihre Ergebnisse veröffentlicht werden;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, an der Erarbeitung von Praxisleitlinien für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, an denen sie sich beteiligen, so weit wie möglich anzuwenden;

92. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwendende Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese die Einhaltung wirksam sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

93. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 den Ökosystem-Ansatz zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei

¹³⁰ Ebd., Vol. 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

im Meeresökosystem¹³¹ und von dem Beschluss VII/11¹³² und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und stellt außerdem fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für diesen Ansatz sind;

94. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

95. *legt* den Staaten *ferner nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

96. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozio-ökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;

97. *fordert* die Staaten *auf*, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansätzen Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und zum Schutz empfindlicher Meeresökosysteme, einschließlich Tiefseebergen, hydrothermalen Schloten und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu ergreifen;

98. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 betreffend die Auswirkungen der Bodenfischerei auf empfindliche Meeresökosysteme und den in der genannten Resolution geforderten dringenden Maßnahmen beimisst;

99. *begrüßt* die von der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Organisation für die Fischerei im Südatlantik und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer erzielten Fortschritte bei der Regulierung der Bodenfischerei im Einklang mit Resolution 61/105;

100. *würdigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihren Beschluss, entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 89 der Resolution 61/105 internationale Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Normen und Kriterien weiterzuentwickeln, die die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung heranziehen können, um empfindliche Meeresökosysteme außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und die Auswirkungen der Fischerei auf solche Ökosysteme zu ermitteln und Normen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei festzulegen, damit die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 83 und 86 der Resolution 61/105 leichter beschlossen und durchgeführt werden können, nimmt Kenntnis von der vom 11. bis 14. September 2007 in Bangkok abgehaltenen Expertenanhörung und legt allen in Betracht kommenden Staaten nahe, an der vom 4. bis 8. Februar 2008 in Rom stattfindenden zwischenstaatlichen Technischen Konsultation teilzunehmen;

101. *würdigt* den Fischereiausschuss für den auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung gefassten Beschluss, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Staaten und den anderen zuständigen Organisationen eine Liste der Schiffe mit einer Genehmigung zur Tiefseefischerei auf Hoher See erstellen und eine globale Datenbank über empfindliche Meeresökosysteme außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse einrichten soll¹²¹, entsprechend den Ersuchen in den Ziffern 87 und 90 der Resolution 61/105;

102. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

103. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹³³ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems,

¹³¹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹³² Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

¹³³ A/51/116, Anlage II.

samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

104. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem des verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeressmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeressmüll und unbrauchbarem Fanggerät unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meerestypen behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

105. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Fischereiausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung das Problem des unbrauchbaren Fanggeräts behandelt und dessen besondere Relevanz für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen anerkannt hat sowie die Organisation ersucht hat, bei ihren Anstrengungen im Zusammenhang mit dem Meeressmüll die Internationale Seeschiffahrts-Organisation zu konsultieren¹²¹;

XI

Kapazitätsaufbau

106. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex, dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen, dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten, dem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei und den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

107. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchfüh-

rung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

108. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

109. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

110. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung, einschließlich Einrichtungen für die Fischverarbeitung, im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie unter anderem durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslandes, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

111. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich durch die Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie durch den Ausbau der Forschungs- und der wissenschaft-

lichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

112. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und durch die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

113. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 83 bis 91 der Resolution 61/105 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

114. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

115. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

116. *bittet* die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen zur Erfassung von Informationen zur nachhaltigen Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

XIII

Dreiundsechzigste Tagung der Generalversammlung

117. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bit-

ten, ihm Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

118. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

119. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/178

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.40, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/178. Organisation der umfassenden Überprüfung im Jahr 2008 der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹³⁴, in der sie unter anderem beschloss, der Überprüfung und Erörterung eines Berichts des Generalsekretärs ausreichend Zeit und zumindest einen vollen Tag der jährlichen Tagung der Generalversammlung zu widmen,

sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹³⁵, in der sie unter anderem beschloss, in den Jahren 2008 und 2011 im Rahmen der jährlichen Über-

¹³⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

¹³⁵ Resolution 60/262, Anlage.

prüfungen durch die Generalversammlung umfassende Überprüfungen der Fortschritte vorzunehmen, die bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung erzielt wurden,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁶ und im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁷ enthaltenen Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf HIV/Aids,

bekräftigend, wie wichtig der in der Verpflichtungserklärung vorgeschriebene Folgeprozess, einschließlich der regelmäßigen nationalen Überprüfungen, ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die nächsten nationalen Fortschrittsberichte am 31. Januar 2008 fällig sind,

1. *beschließt*, für den 10. und 11. Juni 2008 eine Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, auf der eine umfassende Überprüfung der bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹³⁴ und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹³⁵ erzielten Fortschritte vorgenommen sowie das weitere Engagement der politischen Führer für umfassende globale Maßnahmen zur Bekämpfung von Aids gefördert werden soll;

2. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird aus Plenarsitzungen, fünf thematischen Podiumsdiskussionen und einer informellen interaktiven Anhörung mit der Zivilgesellschaft bestehen;

b) auf der Eröffnungs-Plenarsitzung werden der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, eine Person, die offen mit dem HIV lebt, und eine namhafte Persönlichkeit, die sich aktiv im Kampf gegen Aids engagiert, Erklärungen abgeben;

c) an einer unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit HIV/Aids und breiterer Kreise der Zivilgesellschaft organisierten informellen interaktiven Anhörung der Zivilgesellschaft, bei der der Präsident der Generalversammlung oder sein Vertreter den Vorsitz führt, werden Vertreter der Mitgliedstaaten, des Beobachterstaats und der Beobachter, nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, geladener Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors teilnehmen;

d) die Vorsitzenden der Podiumsdiskussionen werden dem Präsidenten der Generalversammlung Zusammenfassungen der Diskussionen vorlegen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in ihre jeweiligen Delegationen für die Tagung auf hoher Ebene Parlamentarier und Vertreter der Zivilgesellschaft aufzunehmen, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Organisationen und Netzwerken, die Menschen mit HIV/Aids,

Frauen, Jugendliche und Waisen vertreten, lokaler Verbände, religiöser Organisationen und des Privatsektors;

4. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen;

5. *bittet* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, sowie den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, die Sondergesandten des Generalsekretärs für HIV/Aids und den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Initiative „Stopp der Tuberkulose“, auf angemessene Weise an der Tagung auf hoher Ebene mitzuwirken;

6. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und die nichtstaatlichen Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms, auf angemessene Weise an der Tagung auf hoher Ebene mitzuwirken;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die endgültigen Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zu treffen, einschließlich der Benennung einer offen mit dem HIV lebenden Person und einer aktiv im Kampf gegen Aids engagierten namhaften Persönlichkeit, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden, der Benennung der Themen und der Schlussvorbereitungen für die Podiumsdiskussionen sowie der Festlegung des Formats für die informelle interaktive Anhörung mit der Zivilgesellschaft;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 31. März 2008 eine Liste weiterer maßgeblicher Vertreter der Zivilgesellschaft zu erstellen, darunter insbesondere Vereinigungen von Menschen mit HIV, nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen von Frauen, Jugendlichen, Mädchen, Jungen und Männern, religiöse Organisationen und der Privatsektor, vor allem pharmazeutische Unternehmen und Arbeitnehmervertreter, auch auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, und diese Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich an den Podiumsdiskussionen, vorzulegen;

9. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 beschriebenen Regelungen nicht als Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen angesehen werden;

10. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Nationalberichte über die Umsetzung der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung fristgerecht vorzulegen, unter Hinweis

¹³⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁷ Siehe Resolution 60/1.

auf die Bitte, diese Berichte als Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs bis zum 31. Januar 2008 vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden analytischen Bericht über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung enthaltenen Verpflichtungen mindestens sechs Wochen vor der Behandlung durch die Generalversammlung vorzulegen;

12. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung nach Abschluss der Tagung auf hoher Ebene eine umfassende Zusammenfassung verteilen wird, in der sich die bei den Erörterungen geäußerten Auffassungen über die erzielten Fortschritte, die verbleibenden Herausforderungen und die tragfähigen Wege zu ihrer Überwindung niederschlagen.

RESOLUTION 62/179

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.10/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Portugal, Spanien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/179. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005 und 61/229 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁸, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann,

sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat¹³⁹,

betonend, dass ein günstiges nationales und internationales Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung Afrikas wichtig für Fortschritte bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft¹⁴⁰ ist,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft alle Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den fünften konsolidierten Bericht des Generalsekretärs¹⁴¹;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁴⁰;

3. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei ihrer regionalen und internationalen Unterstützung erzielt wurden, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;

4. *bekräftigt* die Entschlossenheit, Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren, mit dem Ziel, Afrika von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zu befreien, indem den Bedürfnissen aller, insbesondere von Frauen, Kindern und jungen Menschen, Rechnung getragen wird, und eine möglichst weitgehende Annäherung an das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender HIV/Aids-Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in den afrikanischen Ländern bis 2010 zu erreichen, und bekräftigt die Entschlossenheit, die Bemühungen um die Ausweitung des Zugangs zu bezahlbaren und hochwertigen Medikamenten in Afrika, namentlich auch zu antiretroviralen Medikamenten, zu beschleunigen und zu verstärken, unter anderem indem pharmazeutischen Unternehmen nahe gelegt wird, Medikamente verfügbar zu machen, und eine verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

5. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete¹⁴², sowie der Politischen Erklärung zu HIV/Aids, die die Versammlung am 2. Juni 2006 verabschiedete¹⁴³;

¹³⁹ Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap.I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁴⁰ A/57/304, Anlage.

¹⁴¹ A/62/203.

¹⁴² Resolution S-26/2, Anlage.

¹³⁸ Ebd.

I

**Maßnahmen der afrikanischen Länder
und Organisationen**

6. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen beziehungsweise stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden und ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

7. *begrüßt außerdem* die aner kennenswerten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, insbesondere den Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in einer Reihe von Ländern, begrüßt ferner die Fortschritte bei der Durchführung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen nationalen Aktionsprogramme und legt in diesem Zusammenhang den afrikanischen Staaten eindringlich nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, sich dem Mechanismus so bald wie möglich anzuschließen, und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

8. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten, zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder um eine systematische Integration der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen in die Durchführung der Neuen Partnerschaft;

9. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

10. *erkennt an*, dass die afrikanischen Länder auch weiterhin im Einklang mit ihren nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe, die ihnen von außen gewährt wird, koordinieren müssen, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

11. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Ziel der Ernährungssicherung in Afrika beschleunigt zu verwirklichen, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung für das Ergebnis der Tagung des Internationalen technischen Ausschusses, die im Nachgang zu dem Gipfeltreffen von

Abuja über Ernährungssicherung im Mai 2007 in Addis Abeba abgehalten wurde;

12. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in diesem Zusammenhang die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die erforderliche Unterstützung beim Ausbau ihrer Kapazitäten zu gewähren;

13. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union fortlaufend unternimmt, um die Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft, der Kommission der Afrikanischen Union, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und den afrikanischen Staaten zu verbessern;

14. *befürwortet* die Einrichtung nationaler institutioneller Mechanismen mit der Aufgabe, die Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft weiter an die nationalen Politiken und Programme anzupassen und in diese einzubinden;

15. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Bewusstsein und das Engagement der Öffentlichkeit für die Neue Partnerschaft und ihre Programme unter anderem durch wirksame und umfassende Kommunikations- und Informationsstrategien weiter zu erhöhen;

II

Reaktion der internationalen Gemeinschaft

16. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

17. *begrüßt außerdem* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, wie unter anderem das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, die Partnerschaft zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Gruppe der Acht, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), den Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Koordinierung derartiger Initiativen zu Gunsten Afrikas und die Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchführung;

18. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, eine wichtige Rolle übernehmen kann;

19. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, und die je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und die Er-

¹⁴³ Resolution 60/262, Anlage.

höhung ausländischer Direktinvestitionen sowie den Technologietransfer umfassen;

20. *erklärt erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich durch Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Afrikas und durch Hilfe zur Überwindung von mit der Handelsliberalisierung verbundenen Anpassungsproblemen;

21. *fordert* eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder, darunter nach Bedarf und je nach Fall den Erlass oder die Umstrukturierung der Schulden hochverschuldeter afrikanischer Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und eine untragbare Schuldenlast haben, und betont die Bedeutung der Schuldentragfähigkeit;

22. *fordert außerdem* die Erfüllung der Zusagen der Länder der Gruppe der Acht, die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika bis 2010 zu verdoppeln, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gruppe der Acht, auf, ihre Verpflichtungen einzuhalten und sicherzustellen, dass die zugesagte Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe dazu führt, dass tatsächlich Finanzmittel in die Entwicklungsländer fließen;

23. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2006 insgesamt rückläufig war, und fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer zu erreichen sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

24. *begrüßt* die Anstrengungen einiger entwickelter Länder, die auf gutem Wege sind, ihre Zusagen zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erfüllen;

25. *begrüßt außerdem* die jüngsten Bemühungen und Initiativen zur Verbesserung der Qualität und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, und die Entschlossenheit, konkrete, wirksame und rasche Maßnahmen zur Erfüllung aller vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu ergreifen, mit klarer Überwachung und klaren Fristen, namentlich durch eine weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionsko-

sten und die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Entwicklungshilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Ergebnisse der Entwicklung;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft sich fortlaufend um die vermehrte Bereitstellung neuer und zusätzlicher Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bemühen muss, um die Entwicklung der afrikanischen Länder zu unterstützen;

27. *bittet* die entwickelten Länder, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und Politiken zu fördern, die geeignet sind, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, wie etwa die Begünstigung privater Finanzzuflüsse und die Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität, sowie den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

28. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft sowie den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren und größeres Gewicht auf die Überwachung, Evaluierung und Bekanntmachung der Wirksamkeit ihrer Aktivitäten zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu legen;

29. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von Initiativen mit rascher Wirkung behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer, und ersucht ihn außerdem, in seinen Bericht eine Bewertung dieser Initiativen aufzunehmen;

30. *bekräftigt* ihren Beschluss, während ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Tagung auf hoher Ebene zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ abzuhalten;

31. *betont*, dass sich die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union bei der Vorbereitung auf die Tagung auf hoher Ebene eng abstimmen müssen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe;

33. *fordert* das System der Vereinten Nationen *erneut auf*, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

34. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

35. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Stelle des Sonderberaters für Afrika unbesetzt ist, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sich mit dieser Frage möglichst rasch zu befassen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer an der Neuen Partnerschaft interessierter Parteien einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/180

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.39 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Libanon, Myanmar, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand.

62/180. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde¹⁴⁴ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele aufgenommen wurde, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴⁵ enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/228 vom 22. Dezember 2006 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden¹⁴⁶, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsdreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁴⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁴⁸, und von der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja im Jahr 2000 festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen im Wesentlichen beseitigt werden kann, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zukommt, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

¹⁴⁴ Siehe Resolution 55/284.

¹⁴⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴⁶ Siehe A/55/240/Add.1.

¹⁴⁷ Siehe A/55/286, Anlage II.

¹⁴⁸ A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2007 verabschiedete Resolution 60.18¹⁴⁹, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltgesundheitsorganisation¹⁵⁰ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *begrüßt* den Beschluss der Weltgesundheitsversammlung, jährlich am 25. April oder an einem anderen von einzelnen Mitgliedstaaten beschlossenen Tag den Malariatag zu begehen, um darüber aufzuklären, dass die Malaria eine vermeidbare globale Geißel und eine heilbare Krankheit ist¹⁴⁹;

3. *begrüßt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Malariaprävention und -bekämpfung bereitstellt, so durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention und -behandlung spielen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Organisationen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

5. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne behilflich zu sein, insbesondere im Gesundheitswesen und bei der sanitären Grundversorgung, darunter Malariabekämpfungsstrategien und ein integriertes Management von Kinderkrankheiten, und

so unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beizutragen;

6. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen sowie von den Initiativen für verbindliche Abnahmezusagen;

7. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation einzelstaatliche Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise weiter auszubauen, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2010 mindestens 80 Prozent der malariagefährdeten oder malariakranken Personen von umfassenden Interventionsmaßnahmen zur Malariaprävention und -heilung profitieren können, sodass eine Verringerung des Malaria-Problems um mindestens 50 Prozent bis zum Jahr 2010 und 75 Prozent bis zum Jahr 2015 gewährleistet werden kann;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika¹⁵¹ und die international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴⁵ erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, langlebigen insektizidbehandelten Moskitonetzen, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antima-

¹⁴⁹ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14-23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annex (WHA60/2007/REC/1)*.

¹⁵⁰ A/62/321.

¹⁵¹ A/55/240/Add.1, Anlage.

laria-Insektiziden mit Langzeitwirkung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu berücksichtigen;

11. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, für einen universellen Schutz von Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, zu sorgen, indem langlebige insektizidbehandelte Moskitonetze schnellstmöglich bereitgestellt werden, und dabei gebührend für Nachhaltigkeit zu sorgen, indem die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem gewährleistet wird;

12. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000¹⁴⁶ betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen für Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl die Verbraucherpreise für die Produkte zu senken als auch den freien Handel mit ihnen zu fördern;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken, und fordert die Weltgesundheitsorganisation auf, ein globales Netz für die Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu koordinieren;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen herkömmliche Monotherapien auftreten, *nachdrücklich auf*, diese durch Kombinationstherapien zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um rechtzeitig Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen und die Vermarktung oraler Artemisinin-Monotherapien zu verbieten;

15. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere und wirksame traditionelle Therapien von hoher Qualität, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten¹⁵² und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariainpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und recht-

zeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Antimalaria-Medikamente und ihrer Kombinationen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die auf die Erforschung und Entwicklung neuer, sicherer und erschwinglicher malariabezogener Medikamente, Produkte und Technologien wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

17. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)¹⁵³, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit¹⁵⁴, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003¹⁵⁵ und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens¹⁵⁶, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung erfolgende Herstellung von Generika für die Malariaprävention und -behandlung;

18. *beschließt*, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, damit diese die im TRIPS-Übereinkommen vorgesehenen Flexibilität bei ihrem Kampf gegen die Malaria nutzen können, und ihre Kapazitäten zu diesem Zweck zu stärken;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem für die Finanzierung und großflächige Ausweitung der Artemisininproduktion beziehungsweise der Artemisininbeschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

¹⁵³ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

¹⁵⁴ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁵⁵ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁵⁶ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

¹⁵² Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

20. *begrüßt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

21. *ermutigt* die Hersteller langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und ermutigt die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei der großflächigen Ausweitung der Produktion langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze zu unterstützen;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Vorschriften des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe¹⁵⁷ die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung der langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung zu erhöhen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die den Einsatz von DDT betreffenden Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf die langzeitwirksame Besprühung von Innenwänden, langlebige insektizidbehandelte Moskitonetze, Fallmanagement, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sodass die einzelnen Projekte diese Maßnahmen, Strategien und Bestimmungen unterstützen;

24. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zur langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zur Besprühung von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

25. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

26. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria eine größere Anzahl an Interventionsmaßnahmen zu unterstützen, um deren schnelle, effiziente und wirksame Durchführung zu gewährleisten, die Gesundheitssysteme und nationalen Arzneimittelpolitiken auszubauen, den Handel mit gefälschten Antimalaria-Medikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Gewährung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch mit Hilfe der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, namentlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, übereinstimmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/212

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 21. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/62/596).

62/212. Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹⁵⁸ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

¹⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

¹⁵⁸ A/62/596.

RESOLUTION 62/213

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 21. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.35/Rev.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Senegal, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania,

62/213. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000 und 57/12 vom 14. November 2002 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials das zentrale Ziel der nachhaltigen Entwicklung ist, und überzeugt von der Dringlichkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieses Zieles,

zutiefst besorgt über die Kluft zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der

international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

in der Erkenntnis, dass zahlreiche Länder derzeit bei der Erreichung vieler der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind, und betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung unverzüglich und energisch umgesetzt werden müssen, wenn die Ziele erreicht werden sollen,

1. *betont*, dass ein Konsens auf breiter Basis gefunden werden muss, um unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu ergreifen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag für eine neue globale menschliche Ordnung;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass auf Grund des zunehmenden Tempos der Globalisierung und der wachsenden Interdependenz die internationale Zusammenarbeit und der Multilateralismus bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und bei der Lösung gemeinsamer Probleme, namentlich derjenigen, die aus den ungleichmäßigen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklung und das menschliche Wohl entstanden sind, an Bedeutung gewonnen haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf nationaler wie internationaler Ebene ein günstiges Umfeld für die Förderung des Wohls der Menschen und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zu schaffen, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, innerstaatliche Strategien zur Erreichung ihrer vorrangigen nationalen Entwicklungsziele sowie der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erarbeiten und anzuwenden;

5. *bekräftigt* das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Schaffung von Anreizen für den Zufluss internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozia-

len Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin auch eine Bewertung der Auswirkungen der Ungleichheit auf die Entwicklung aufzunehmen;

8. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/214

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 21. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Gewährung von Hilfe und Unterstützung für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs (A/62/595).

62/214. Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die für eine friedlichere, wohlhabendere und gerechtere Welt sowie für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unerlässlich sind,

zutiefst betroffen über alle von Bediensteten der Vereinten Nationen und zugehörigem Personal verübten Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs und diese *mit allem Nachdruck verurteilend*,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Unterstützung für die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und unter Hinweis auf alle einschlägigen Verhaltensnormen und Vorschriften, namentlich das Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁵⁹,

sowie erneut ihre Unterstützung dafür bekundend, dass im gesamten System der Vereinten Nationen ein umfassendes Konzept zur Hilfe für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal angewandt wird, das angemessen und zuverlässig ist,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 24. März 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung, dem der Bericht des Sonderberaters mit dem Titel „Umfassende Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen“¹⁶⁰ beigefügt ist,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶¹ ersucht wurde, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die zu einem umfassenden Konzept für die Opferhilfe führen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/281 vom 29. März 2005, 59/300 vom 22. Juni 2005, 60/263 vom 6. Juni 2006 und 61/291 vom 24. Juli 2007,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Mai 2006 an den Präsidenten der Generalversammlung¹⁶², das den Entwurf einer Grundsatzklärung der Vereinten Nationen sowie den Entwurf einer umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal enthält,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, den Opfern sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal Hilfe zu gewähren,

1. *verabschiedet* die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal („die Strategie“), die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Sonderorganisationen, auf aktive und koordinierte Weise und gegebenenfalls mit Unterstützung der Zivilgesellschaft sowie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung der Strategie mitzuwirken;

3. *beschließt*, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie unter dem Tagesordnungspunkt „Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels“ zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Strategie umzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen detaillierten Bericht darüber vorzulegen, der die gesammelten Erfahrungen, bewährte Verfahren sowie Empfehlungen enthält.

¹⁶⁰ A/59/710.

¹⁶¹ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 165.

¹⁶² A/60/877.

¹⁵⁹ ST/SGB/2003/13.

Anlage

Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal

Zweck

1. Zweck der Strategie ist es, sicherzustellen, dass Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal rasch geeignete Hilfe und Unterstützung erhalten. Es ist unerlässlich, dass die Organisation rasch und wirksam reagiert, wenn sich sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch ereignen.
2. Die Strategie wird dem System der Vereinten Nationen außerdem ermöglichen, Hilfe und Unterstützung für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal zu erleichtern, zu koordinieren und gegebenenfalls zu leisten.
3. Durch die Strategie wird die individuelle Verantwortlichkeit für Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die bei den Tätern liegt, in keiner Weise verringert oder ersetzt. Die Strategie ist nicht als Weg zu einer Entschädigung vorgesehen.

Anwendungsbereich

4. Die Strategie soll umgesetzt werden, um Beschwerdeführern, Opfern und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal geborenen Kindern in einer den maßgeblichen örtlichen Umständen angemessenen Weise und unter gebührender Achtung der Rechtsvorschriften des Gastlandes Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Begriffsbestimmungen

5. Die nachstehenden Begriffsbestimmungen dienen der Klärung der in der Strategie verwendeten Ausdrücke:

a) sexueller Missbrauch: die tatsächliche oder ange drohte körperliche Verletzung der sexuellen Integrität, sei es mit Anwendung von Gewalt, durch Nötigung oder unter Ausnutzung eines ungleichen Verhältnisses;

b) sexuelle Ausbeutung: der tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Situation der Hilfsbedürftigkeit, einer ungleichen Machtposition oder eines Vertrauensverhältnisses für sexuelle Zwecke, unter anderem mit dem Ziel, einen finanziellen, sozialen oder politischen Vorteil daraus zu ziehen;

c) Beschwerdeführer: Personen, die unter Einhaltung der festgelegten Verfahren behaupten, oder von denen behauptet wird, dass sie von Bediensteten der Vereinten Nationen oder zugehörigem Personal sexuell ausgebeutet oder missbraucht wurden, deren Behauptung jedoch noch nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens der Vereinten Nationen oder von Verfahren der Mitgliedstaaten als erwiesen angesehen wurde;

d) Opfer: Personen, deren Behauptung, dass sie von Bediensteten der Vereinten Nationen oder zugehörigem Per-

sonal sexuell ausgebeutet oder missbraucht wurden, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens der Vereinten Nationen oder von Verfahren der Mitgliedstaaten als erwiesen angesehen wurde;

e) infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder: Kinder, von denen eine zuständige einzelstaatliche Behörde festgestellt hat, dass sie infolge von Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen oder zugehöriges Personal geboren wurden;

f) Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal: Bedienstete der Vereinten Nationen, Berater, Einzelauftragnehmer, Freiwillige der Vereinten Nationen, Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen und Angehörige von Kontingenten;

g) Durchführungspartner: Einrichtungen oder Organisationen, die im Einklang mit etablierten Verfahren des Gastlandes und der Vereinten Nationen auf Landesebene tätig sind, um die in dieser Strategie beschriebenen Dienstleistungen zu erleichtern und bereitzustellen. Beauftragte für Opferunterstützung sind ausgewählte Durchführungspartner, die von den Vereinten Nationen ersucht werden, Hilfe und Unterstützung für Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder zu erleichtern.

Hilfe und Unterstützung

6. Beschwerdeführer sollen grundlegende Hilfe und Unterstützung entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen erhalten, die sich unmittelbar aus der behaupteten sexuellen Ausbeutung oder dem behaupteten sexuellen Missbrauch ergeben. Diese Hilfe und Unterstützung umfasst medizinische Versorgung, rechtliche Dienste, Unterstützung bei der Verarbeitung der psychischen und sozialen Folgen des Erlebten sowie nach Bedarf materielle Soforthilfe wie Nahrungsmittel, Kleidung, Notunterkunft oder Unterbringung in einer Schutzeinrichtung.

7. Opfer sollen neben grundlegender Hilfe entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben, zusätzliche Hilfe und Unterstützung erhalten. Diese Hilfe und Unterstützung umfasst medizinische Versorgung, rechtliche Dienste, Unterstützung bei der Verarbeitung der psychischen und sozialen Folgen des Erlebten sowie nach Bedarf materielle Soforthilfe.

8. Infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder sollen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der medizinischen, rechtlichen, psychischen und sozialen Folgen erhalten, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben. Die Vereinten Nationen sollen außerdem mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Verfolgung von Ansprüchen in Bezug auf Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltszahlungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu erleichtern.

Leistung von Hilfe und Unterstützung

9. Hilfe und Unterstützung soll in einer Weise geleistet werden, die das von Beschwerdeführern, Opfern und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborenen Kindern erlittene Trauma nicht noch verstärkt, keine weitere Stigmatisierung verursacht und andere Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs nicht ausschließt oder diskriminiert.

10. Hilfe und Unterstützung soll über bestehende Dienste und Programme und deren Netzwerke geleistet werden. Im Bedarfsfall sollen die Vereinten Nationen jedoch erwägen, den Aufbau neuer Dienste zu unterstützen, ohne dabei Doppelstrukturen zu schaffen.

11. Innerhalb der Vereinten Nationen wird eine Koordinierungsstelle bestimmt, welche die Durchführung der Strategie koordinieren und überwachen soll, um zu gewährleisten, dass der Prozess der Überweisung der Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborenen Kinder einfach und sicher ist und der Notwendigkeit Rechnung trägt, Vertraulichkeit und Würde zu wahren und Diskriminierung zu vermeiden.

12. Die Vereinten Nationen sollen Durchführungspartner bestimmen, welche die in dieser Strategie beschriebenen Dienste erbringen und gegebenenfalls als Beauftragte für Opferunterstützung tätig sind.

13. Die Dauer der Hilfe- und Unterstützungsleistung soll entsprechend den individuellen Bedürfnissen festgesetzt werden, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben.

14. Die Leistung von Hilfe und Unterstützung durch die Vereinten Nationen für Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder stellt weder eine Anerkennung der Richtigkeit der Behauptungen noch eine Anerkennung der Verantwortlichkeit durch den mutmaßlichen Täter dar.

RESOLUTION 62/215

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 146 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.27 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belize, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Sri Lanka, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guya-

na, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Benin, Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

62/215. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004, 60/30 vom 29. November 2005, 61/222 vom 20. Dezember 2006 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁶³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁴, des dazugehörigen Addendums¹⁶⁵, des Berichts der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹⁶⁶ sowie der Berichte über die achte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹⁶⁷ und die siebzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁶⁸,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom fünfundzwanzigsten Jahrestag der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung und den herausragenden Beitrag betonend, den das Übereinkommen zur Festigung des Frie-

¹⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹⁶⁴ A/62/66.

¹⁶⁵ A/62/66/Add.1.

¹⁶⁶ A/61/65.

¹⁶⁷ A/62/169.

¹⁶⁸ SPLOS/164 und Corr.1.

dens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁶⁹ anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁰ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf glo-

baler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

sowie unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁷¹ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einbringung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das Einbringen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktivem Material, nuklearen Abfällen und gefährlichen Chemikalien,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der anthropogenen und natürlichen Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Anfälligkeit der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

den Staaten *nahe legend*, weiter zu den besonderen Anstrengungen beizutragen, die im Rahmen des Internationalen

¹⁶⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁷⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷¹ Siehe Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Polarjahrs unternommen werden, um den Stand des Wissens über die Polarregionen durch die Verstärkung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu erweitern,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel sowie terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Staaten mit einem Festlandsockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorlegen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass einige Staaten der Kommission bereits entsprechende Unterlagen vorgelegt haben,

sowie feststellend, dass die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen einige Staaten vor besondere Herausforderungen stellen kann,

ferner feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober

2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

anerkennend, dass die mit Resolution 55/7 für die Tätigkeit der Kommission eingerichteten Treuhandfonds für die Entwicklungsländer eine wichtige Rolle spielen, und mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft ist,

feststellend, dass der Kommission eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten vorgelegten Unterlagen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Arbeitsvolumen, das die Kommission auf Grund einer steigenden Zahl der ihr vorgelegten Unterlagen voraussichtlich zu bewältigen hat und das eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) bedeutet, und von der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen acht Jahren geleisteten Arbeit des Beratungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit den Resolutionen 57/141 und 60/30 verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Durchführungsübereinkommen“)¹⁷² ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33, 57/141, 58/240, 59/24, 60/30, 61/222 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹⁶³;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens¹⁷² zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)¹⁷³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, in direkter oder über die zuständigen internationalen Organe erfolgreicher Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹⁷⁴, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

9. *begrüßt* den von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission für den nächsten Zweijahreszeitraum mehr Mittel zur Verfügung zu stellen¹⁷⁵, sodass diese ihre Aktivitäten schrittweise ausbauen und ihre Kapazitäten im Rahmen der Organisation stärken kann;

II

Kapazitätsaufbau

10. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

11. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten,

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹⁷³ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁷⁴ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 24, Anlage.

¹⁷⁵ Ebd., *Thirty-fourth Session, Paris, 16 October–2 November 2007*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 93.

mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

12. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

13. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

14. *erkennt an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Land aus und des Meeremülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

15. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

16. *legt* den Staaten *nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹⁷⁶ anzuwenden, und

verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

17. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats sowie bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandsockels;

18. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, aktiv Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Begünstigten mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die eine rechtzeitige Einreichung der Unterlagen bei der Kommission ermöglichen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass kürzlich ein neues Verfahren eingeführt wurde, um den Entwicklungsländern den Zugang zu dem Treuhandfonds zu erleichtern;

19. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung mit Erfolg regionale Ausbildungskurse in Afrika, Asien sowie Lateinamerika und der Karibik durchgeführt und mit der Durchführung subregionaler Arbeitstagungen begonnen hat, zuletzt vom 12. bis 16. Februar 2007 in Brunei Darussalam und vom 13. bis 17. August 2007 in Südafrika, mit dem Ziel, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu schulen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin solche Ausbildungskurse anzubieten;

20. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung in Zusammenarbeit mit anderen Partnern im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms einen Ausbildungskurs über die Entwicklung, Ausweisung und Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten erarbeitet hat und dass der erste regionale Ausbildungskurs mit Erfolg vom 15. bis 20. Januar 2007 in Honiara durchgeführt wurde;

21. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von den regionalen Arbeitstagungen des Seegerichtshofs, die am 26. und 27. März 2007 in Libreville, vom 16. bis 18. April 2007 in Kingston und vom 29. bis 31. Mai 2007 in Singapur abgehalten wurden und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befassten;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsakti-

¹⁷⁶ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

vitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission vorzulegenden Unterlagen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

23. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen ist, rät dem Generalsekretär, das Stipendium auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen;

24. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

25. *begrüßt* den Bericht der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁶⁸;

26. *ersucht* den Generalsekretär, eine Sondertagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 30. Januar 2008 nach New York einzuberufen, um einen nach dem Rücktritt eines der Mitglieder des Seegerichtshofs freigewordenen Sitz zu besetzen, und die achtzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens für den 13. bis 20. Juni 2008 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

27. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dem Sekretariat die Vollmachten der an den Tagungen teilnehmenden Vertreter so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch am 29. Januar beziehungsweise am 12. Juni 2008 zu übermitteln;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

28. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

29. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass der Seegerichtshof die Kammer für Streitigkeiten über die Abgrenzung von Meeresgebieten eingerichtet hat;

30. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

31. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

33. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für seine Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

34. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

35. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

36. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresboden-

behörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

37. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁷⁷ und das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹⁷⁸ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

38. *betont*, wie wichtig die Regeln des Seegerichtshofs und sein Personalstatut für die Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen sind, und begrüßt die vom Seegerichtshof in Befolgung dieser Regeln und dieses Personalstatuts ergriffenen Maßnahmen, über die der Präsident des Gerichtshofs auf der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten Bericht erstattete¹⁷⁹;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

39. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und Artikel 4 der Anlage II des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorzulegen, und dabei den Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁸⁰ zu berücksichtigen und von der Erörterung dieser Frage auf der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten¹⁸¹ Kenntnis zu nehmen;

40. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹⁸², davon, dass sie derzeit mehrere betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorgelegte Unterlagen prüft und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, in naher Zukunft entsprechende Unterlagen vorzulegen;

41. *stellt fest*, dass das hohe Arbeitsvolumen der Kommission, das auf Grund einer steigenden Zahl von Unterlagen zu erwarten ist, eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Seerechtsabteilung bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben effizient und wirksam

wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

42. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, während der gesamten Prüfung eines Dossiers die Kontinuität der Zusammensetzung der Unterkommissionen zu wahren, soweit dies in Anbetracht der Amtszeit der Mitglieder der Kommission möglich ist¹⁸³;

43. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, auch künftig mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission, einschließlich der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen, zu behandeln¹⁸⁴;

44. *fordert* die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, *auf*, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

45. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den seitens der Seerechtsabteilung vorgelegten Informationen, denen zufolge ihre derzeitige Personalausstattung und die ihr zur Verfügung stehende Hardware und Software nicht dem entsprechen, was sie nach Ziffer 69 des Berichts der siebzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁵ zur Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

46. *schließt sich* in dieser Hinsicht dem Ersuchen der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens an den Generalsekretär¹⁸⁶ an, rechtzeitig vor der einundzwanzigsten Tagung der Kommission Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu stärken, damit der Kommission und ihren Unterkommissionen bei der Prüfung der ihnen vorgelegten Unterlagen gemäß Anhang III Artikel 9 der Geschäftsordnung der Kommission¹⁸⁷ verstärkt Unterstützung und Hilfe gewährt wird;

47. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben erfüllen kann;

48. *ermutigt* die Staaten zur Entrichtung zusätzlicher Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution

¹⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁷⁸ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹⁷⁹ SPLOS/164 und Corr.1, Ziff. 22.

¹⁸⁰ SPLOS/72.

¹⁸¹ SPLOS/164 und Corr.1, Ziff. 56-78.

¹⁸² Siehe CLCS/54 und CLCS/56.

¹⁸³ Siehe CLCS/56, Ziff. 12-14.

¹⁸⁴ Siehe SPLOS/162.

¹⁸⁵ Siehe SPLOS/164 und Corr.1.

¹⁸⁶ SPLOS/162, Ziff. 6.

¹⁸⁷ CLCS/40.

ingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen;

49. *billigt* es, dass der Generalsekretär die einundzwanzigste Tagung der Kommission für den 17. März bis 18. April 2008 und die zweiundzwanzigste Tagung für den 11. August bis 12. September 2008 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 17. bis 28. März 2008, 14. bis 18. April 2008, 11. bis 15. August 2008 und 2. bis 12. September 2008;

50. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme des Küstenstaates an den Verfahren, die die von ihm vorgelegten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Staaten, die Unterlagen vorlegen, und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

51. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu erleichtern;

52. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen und zu veranstalten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Unterlagen aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

53. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt sowie der Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbarten notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

54. *begrüßt* es, dass am 14. Juni 2007 das Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor (Nr. 188) und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 199) durch die Internationale Arbeitskonferenz verabschiedet wurden, und legt den Staaten nahe, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

55. *begrüßt außerdem*, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation die Leitlinien für die faire Behandlung von Seeleuten

bei einem Seeunfall¹⁸⁸ fortlaufend überprüfen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, die Anwendung der Leitlinien weiterhin zu überwachen;

56. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrografischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrografischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

57. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot¹⁸⁹ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

58. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹⁹⁰ und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

59. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören¹⁹¹;

¹⁸⁸ Vom Rechtsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 27. April 2006 als Resolution LEG.3(91) und vom Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. Juni 2006 auf seiner 296. Tagung verabschiedet.

¹⁸⁹ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

¹⁹⁰ Verfügbar unter www-ns.iaea.org.

¹⁹¹ Resolution 60/1, Ziff. 56 o).

60. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung auf ihrer achten Tagung den Beschluss fasste, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe zu verstärken¹⁹²;

61. *ermutigt* die Staaten, zusammenzuarbeiten, um Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberi, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen;

62. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberi und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

63. *begrüßt* es, dass die Zahl der Überfälle durch Piraten und bewaffnete Räuber in der asiatischen Region auf Grund der verstärkten einzelstaatlichen Maßnahmen und regionalen Zusammenarbeit deutlich zurückgegangen ist;

64. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzten gewaltsamen Angriffe auf Schiffe vor der Küste Somalias und begrüßt die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und dem Welternährungsprogramm unterstützten Initiativen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten mit dem Ziel, die Schiffe, insbesondere diejenigen, die humanitäre Hilfsgüter befördern, vor seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen in dieser Region zu schützen;

65. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 29. November 2007 die Resolution A.1002(25) über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat, und legt den Staaten nahe, die vollständige Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

66. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Initiativen, die der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Weiterverfolgung der von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 23. November 2005 verabschiedeten Resolution A.979(24) ergriffen hat, um die internationale Gemeinschaft in die Anstrengungen zur

Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias einzubeziehen;

67. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁹³, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Übereinkünfte¹⁹⁴ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten außerdem nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

68. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁹⁵ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

69. *begrüßt* es, dass am 18. Mai 2007 das Internationale Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedet wurde, und bittet die Staaten, von seiner Auflegung zur Unterzeichnung im Zeitraum vom 19. November 2007 bis 18. November 2008 Kenntnis zu nehmen;

70. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

71. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

72. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die

¹⁹² UNEP/CHW.8/16, Anhang I, Beschluss VIII/9.

¹⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47, öBGBL. Nr. 406/1992, AS 1993 1923.

¹⁹⁴ International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und 22.

¹⁹⁵ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Resolution MSC.202(81), mit der das System zur Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen eingeführt wurde.

Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipel-schifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

73. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiff-fahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Kooperationsbemühungen fortzu-setzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt of-fen zu halten;

74. *fordert* die Staaten, die Nutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, *auf*, in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmut-zung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

75. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Erklärungen von Jakarta, Kuala Lumpur und Singapur über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, die am 8. September 2005¹⁹⁶, am 20. September 2006¹⁹⁷ beziehungsweise am 6. September 2007¹⁹⁸ verabschiedet wurden, insbesondere die förmliche Einrichtung des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherheit der Schifffahrt und des Umwelt-schutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtindustrie und anderen Interessenträgern im Ein-klang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens zu för-dern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demon-strationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, stellt anerkennend fest, dass das Zentrum für den Informationsaus-tausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien bereits seine Tätigkeit in Singapur aufge-nommen hat, und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

76. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits ge-tan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹⁹ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰⁰ zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

77. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Ka-pitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die ein-schlägigen Übereinkünfte²⁰¹ vorgeschriebenen Schritte unter-nehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle er-forderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See²⁰² und des Internationa-len Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²⁰³ betreffend die Verbringung von aus Seenot gerette-ten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Per-sonen²⁰⁴ wirksam durchgeführt werden;

78. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine ef-fektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemesse-nen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die In-frastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völker-rechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Er-greifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neu-en Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den gelten-den Normen entsprechen, zu verhindern;

79. *begrüßt* die nach dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation²⁰⁵ und dem Kodex für die Umsetzung der verbindlichen Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschiff-

¹⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

²⁰⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁰¹ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschl-ichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, See-rechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internatio-nales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

²⁰² International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

²⁰³ Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

²⁰⁴ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

²⁰⁵ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.974(24).

¹⁹⁶ A/60/529, Anlage II.

¹⁹⁷ A/61/584, Anlage.

¹⁹⁸ A/62/518, Anlage.

fahrts-Organisation²⁰⁶ abgeschlossenen Prüfungen und legt allen Flaggenstaaten nahe, sich dem freiwilligen Audit-Verfahren zu unterziehen;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

80. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

81. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich der Feststellung, dass die Auswirkungen der beobachteten Versauerung der Ozeane auf die Meeresbiosphäre bis jetzt zwar noch nicht dokumentiert sind, dass jedoch zu erwarten ist, dass sich die fortschreitende Versauerung der Ozeane negativ auf marine schalenbildende Lebewesen und die von ihnen abhängigen Arten auswirken wird, und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane und insbesondere Beobachtungs- und Messprogramme durchzuführen;

82. *legt den Staaten nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

83. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit den in dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁰⁷ enthaltenen Grundsätzen verstärkte Anstrengungen zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu unternehmen, um die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere zu verringern und zu bewältigen;

84. *legt den Staaten nahe*, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmutzung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und

Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

85. *legt den Staaten nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 („Londoner Protokoll“)²⁰⁸ und des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe²⁰⁹ zu werden;

86. *begrüßt es*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation begonnen hat, zu prüfen, ob internationale Maßnahmen erarbeitet werden können, um den Transport invasiver Wasserlebewesen auf Grund von Schiffsbewuchs möglichst weitgehend zu verringern, und ermutigt die Staaten und die zuständigen Organisationen und Organe, bei diesem Prozess behilflich zu sein;

87. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten der Helsinki-Kommission am 15. November 2007 in Krakau (Polen) den Ostsee-Aktionsplan verabschiedeten, der zum Ziel hat, die Verschmutzung der Ostsee drastisch zu verringern und sie bis 2021 wieder in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen;

88. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

89. *begrüßt die* vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

90. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen,

²⁰⁶ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.973(24).

²⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²⁰⁸ International Maritime Organization, Dokument IMO/LC.2/Circ.380. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1345; AS 2006 2049.

²⁰⁹ HNS-OPRC/CONF/11/Rev.1, Anlage 1. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 1434.

Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten nahe, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

91. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten²¹⁰ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

92. *begrüßt* es, dass das Internationale Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen²¹¹ am 17. September 2008 in Kraft treten wird;

93. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer Resolution über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase²¹² durchführt, sowie von dem Arbeitsplan zur Ermittlung und Weiterentwicklung des oder der erforderlichen Mechanismen für die Begrenzung oder Senkung der durch die internationale Schifffahrt verursachten Treibhausgasemissionen und begrüßt die von der Organisation auf diesem Gebiet unternommenen Anstrengungen;

94. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Ausarbeitung und Annahme eines Aktionsplans, mit dem das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle angegangen werden soll, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behebung des Mangels an solchen Einrichtungen im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten;

95. *fordert* die Staaten *auf*, das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²¹³ umzusetzen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

96. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des

Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁰ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹⁴, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁵ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

97. *begrüßt es außerdem*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 5. bis 9. November 2007 abgehaltenen neunundzwanzigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen zweiten Tagung den Beschluss fassten, sich der „Besorgniserklärung“ ihrer Wissenschaftlichen Gruppen vom Juni 2007²¹⁶ anzuschließen, anerkannten, dass es in dem Zuständigkeitsbereich eines jeden Staates liegt, im Einklang mit dem Londoner Übereinkommen und dem Londoner Protokoll von Fall zu Fall Vorschläge zu prüfen, die Staaten nachdrücklich aufforderten, Vorschläge für Großvorhaben zur Düngung der Ozeane mit äußerster Vorsicht zu prüfen, und die Auffassung vertraten, dass derartige Großvorhaben angesichts des aktuellen Wissensstands in Bezug auf die Düngung der Ozeane derzeit nicht zu rechtfertigen sind²¹⁷;

98. *ermutigt* die Staaten, die weitere Erforschung der Eindüngung der Ozeane zu unterstützen, um mehr Erkenntnisse darüber zu gewinnen;

99. *bekräftigt* die Ziffer 119 der Resolution 61/222 betreffend Ökosystem-Ansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystem-Ansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystem-Ansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

²¹⁰ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

²¹¹ International Maritime Organization, Dokument AFS/CONF/26, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 520.

²¹² International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.963(23).

²¹³ A/51/116, Anlage II.

²¹⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²¹⁶ Siehe International Maritime Organization, Dokument LC-LP.1/Circ.14.

²¹⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument LC 29/17.

b) stellt fest, dass Ökosystem-Ansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollten, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystem-Ansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Meeresökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

100. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

101. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

102. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär bereitgestellten Informationen in Bezug auf die der Generalversammlung gemäß Ziffer 88 der Resolution 61/222 auf ihrer dreiundschzigsten Tagung vorzulegenden Studie über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und die Maßnahmen, die sie ergreifen kön-

nen, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen nachdrücklich auf, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, und ersucht darum, die Studie in kontinuierlicher Zusammenarbeit mit diesen Staaten und Organisationen und auf der Grundlage der von ihnen bereitgestellten oder verbreiteten und anderweitig öffentlich zugänglichen Informationen zu erarbeiten;

X

Biologische Vielfalt der Meere

103. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementären zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

104. *nimmt Kenntnis* von dem auf Grund des Ersuchens in Ziffer 92 der Resolution 61/222 erstellten und veröffentlichten Bericht des Generalsekretärs über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche²¹⁸;

105. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit Ziffer 91 der Resolution 61/222 und mit den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, die vom 28. April bis 2. Mai 2008 in New York stattfinden soll, und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

106. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zur Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

107. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

108. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²¹⁹ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²²⁰ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologi-

²¹⁸ A/62/66/Add.2.

²¹⁹ Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluss II/10.

²²⁰ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

sche Vielfalt auf ihrer vom 20. bis 31. März 2006 in Curitiba (Brasilien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedete²²¹;

109. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schloten und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

110. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schloten und Kaltwasserkorallen;

111. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

112. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹⁷¹;

113. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Initiative „Micronesia Challenge“, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ und der Initiative „Caribbean Challenge“, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystem-Ansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

114. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Arbeitstagen wissenschaftlicher Sachverständiger, die vom 2. bis 4. Oktober 2007 auf den Azoren (Portugal) über ökologische Kriterien und biogeografische Einstufungssysteme für schutzbe-

dürftige Meeresgebiete²²², vom 22. bis 24. Januar 2007 in Mexiko-Stadt über biogeografische Einstufungssysteme in offenen Meeres- und in Tiefseegebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und vom 6. bis 8. Dezember 2005 in Ottawa über Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche²²³ abgehalten wurden;

115. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Syntheseberichten über die Millenniums-Bewertung der Ökosysteme und von der darin aufgezeigten dringenden Notwendigkeit, die biologische Vielfalt der Meere zu schützen;

116. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 22. bis 24. April 2007 in Tokio abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und der für Juli 2008 in Fort Lauderdale (Vereinigte Staaten von Amerika) vorgesehenen Abhaltung des elften Internationalen Korallenriff-Symposiums, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und stellt fest, dass die Internationale Korallenriff-Initiative das Internationale Jahr des Riffes 2008 fördert;

117. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Häufigkeit und Intensität der Korallenbleiche während der letzten zwanzig Jahre überall in den tropischen Meeren zugenommen hat, und betont die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, mit dem Ziel, die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen und zu verstärken und die Strategien zur Stärkung der natürlichen Widerstandsfähigkeit der Riffe zu verbessern;

118. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

119. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Berggemeinschaft einzubinden;

120. *nimmt Kenntnis* von den von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, welche die Seerechtsabteilung gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten erhalten hat, befürwortet weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen, und ersucht die

²²¹ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I.

²²² Siehe UNEP/CBD/EWS.MPA/1/2.

²²³ Siehe A/AC.259/16, Anlage.

Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

121. *fordert die Staaten auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

122. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

123. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Fachbeirats für Seerecht der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission betreffend die Erarbeitung von Verfahren für die Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens und die Erarbeitung eines Konsentextes über den rechtlichen Rahmen für die Erhebung ozeanografischer Daten im Kontext des Seerechtsübereinkommens;

124. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, einem Programm der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

125. *erkennt an*, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und die Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte bei der Einrichtung regionaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben und dass neue Anstrengungen unternommen werden, um den gemeinsamen Bedarf von Regionalzentren zu ermitteln, begrüßt es, dass die Weltorganisation für Meteorologie und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

126. *erinnert* daran, dass die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit Resolution 60/30 eingesetzt wurde;

127. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die am 22. Juni 2007 in New York abgehaltene zweite Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zur „Bewertung der Bewertungen“, mit der die Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, eingeleitet wurde²²⁴, und fordert die Mitgliedstaaten der afrikanischen Regionalgruppe nachdrücklich auf, dem Vorsitzenden der Regionalgruppe den noch fehlenden Vertreter vorzuschlagen, damit der Präsident der Generalversammlung diesen Vertreter ohne weiteren Aufschub für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe ernennen kann;

128. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Gesamtarbeitsansatz sowie von dem Berichtskonzept, dem Zeitplan und dem Arbeitsplan für die „Bewertung der Bewertungen“, die von der gemäß Resolution 60/30 eingesetzten Sachverständigengruppe auf ihrer ersten Tagung vom 28. bis 30. März 2007 in Paris vorgeschlagen²²⁵ und von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe auf ihrer zweiten Tagung vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gebilligt wurden;

129. *begrüßt und anerkennt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission gewährte Unterstützung für die „Bewertung der Bewertungen“ in Form von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe und die Sachverständigengruppe;

130. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Globale Umweltfazilität und andere interessierte Parteien, unter Berücksichtigung des von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten Arbeitsplans und Haushalts finanziell zur „Bewertung der Bewertungen“ beizutragen, damit diese innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

131. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Gene-

²²⁴ United Nations Environment Programme, Dokument UNGA 60/30-A of A-AHSG/2.

²²⁵ GRAME/GOE/1/7.

ralversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

132. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht samt Anhang über die achte Tagung des Beratungsprozesses¹⁶⁷, deren zentrales Thema die genetischen Ressourcen der Meere war, und erkennt an, dass die Frage der genetischen Ressourcen der Meere in der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Einklang mit Ziffer 91 der Resolution 61/222 und unter Berücksichtigung der von den Kovorsitzenden des Beratungsprozesses vorgeschlagenen möglichen Elemente erörtert werden muss;

133. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

134. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

135. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der Meeresökosysteme zu verbessern;

136. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

137. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die neunte Tagung des Beratungsprozesses für den 23. bis 27. Juni 2008 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

138. *weist darauf hin*, dass es notwendig ist, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Pro-

grammen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungs- und Beratungsprozesses, und verweist in dieser Hinsicht auf ihren Beschluss, die Wirksamkeit und Nützlichkeit des Beratungsprozesses auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung erneut zu überprüfen²²⁶;

139. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass in dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds nicht genügend Mittel vorhanden sind, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

140. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 139 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

141. *erinnert* an ihren Beschluss, dass sich die Erörterungen auf der neunten Tagung des Beratungsprozesses auf das Thema „Sicherheit der Schifffahrt und Gefahrenabwehr in der Schifffahrt“ konzentrieren werden;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

142. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

143. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

144. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten

²²⁶ Resolution 60/30, Ziff. 99.

Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

145. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

146. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

147. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Dreiundsechzigste Tagung der Generalversammlung

148. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen umfassenden Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu erstellen und ihn mindestens sechs

Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

149. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

150. *stellt fest*, dass der in Ziffer 148 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

151. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird und dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 148 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

152. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.